



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 14. August 1967

Nr. 33

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. bis 27. 7. 1967	1001
Der Hessische Minister des Innern Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei	1002
Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen	1003
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niederdorfelden, Landkreis Hanau	1003
Wohnungsbaurichtlinien 1965, Nr. 26, Abs. 2; hier: Pflichtnorm DIN 18011	1004
Der Hessische Minister der Finanzen Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch das Land Hessen	1004
25. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsortes	1006
Der Hessische Kultusminister Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen	1007
Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	1009
Verlust einer Ernennungsurkunde	1009
Verlust einer Ernennungsurkunde	1009

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Gemeinsamer Runderlaß betr. Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; hier: Berücksichtigung von Bewerbern aus dem Zonenrandgebiet	1009
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Prüfung für die Orthoptisten (Orthoptistinnen); hier: Verteilung der Prüfungsgebühren	1010
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Hatzfeld, Krs. Frankenberg/Eder	1010
Waldarbeiter des Landes; hier: Erster Tarifvertrag zur Änderung des HSFT II	1011
Auflösung der Forstämter Düdelsheim, Friedberg und Ober-Eschbach	1012
Umorganisation der Forstämter Bad Homburg, Usingen und Oberreifenberg	1012
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1012
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1012
Buchbesprechungen	1013
Öffentlicher Anzeiger 1 Stellenausschreibung (Mdl)	1024

825

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. bis 27. 7. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Statistische Berichte

B I — j/57/65 Erfolgreich abgelegte akademische Vor- und Abschlussprüfungen sowie verliehene Doktorate in Hessen 1957 bis 1965	1,—
C I 1 — j/67 Die Bodennutzung in Hessen 1967 (Vorläufiges Ergebnis)	—,50
C II 2 — m 6/67 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juni 1967	—,50
C II 3 — m 6/67 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung für Obst in Hessen im Juni 1967	—,50
C II 4 — m 6/67 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juni 1967	—,50
C IV 3 — m 6/67 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juni 1967	—,50
E I — FJS — m 6/67 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1967 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—

Preis
DM

E I 1 — m 5/67 E I 4 — 2 j/65 Die Industrie in Hessen im Mai 1967 mit weiteren Ergebnissen aus der Zusatzerhebung 1966 (Wasserversorgung der Industrie 1965)	1,50
E I 2 — m 5/67 Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1967	1,—
G III 1 — 5/67 Die Ausfuhr Hessens im Mai 1967	1,—
H I 1 — m 5/67 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1967 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
K I 1 — j/66 — Teil I Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1966 Teil I: Ausgaben und Einnahmen	1,—
L II 1 — m 6/67 Landes- und Bundessteuern im Juni 1967 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
L I 2 — j/66 Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1966 (1. Jan. bis 31. Dez.) — Ergebnisse der Vierteljahresstatistik — (Kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben)	1,50
M I 2 — m 6/67 Verbraucherpreise in Hessen im Juni 1967 Wiesbaden, 27. 7. 1967	1,50

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/67
StAnz. 33/1967 S. 1001

826

Der Hessische Minister des Innern

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

(1) Die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den in Abs. 2 bezeichneten Dienststellen (Kriminalpolizeidienststellen) wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 PolOrgVO bleibt unberührt.

(2) Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei sind

1. Das Hessische Landeskriminalamt (LKA) in Wiesbaden;
2. Der Regierungspräsident in Darmstadt — Kriminalinspektion (KI) —
mit den Kriminalkommissariaten (StKK)
Darmstadt, Gießen,
Heppenheim, Offenbach
und den Kriminalabteilungen (StKA)
Friedberg, Lampertheim und Neu-Isenburg;
3. Der Regierungspräsident in Kassel — Kriminalinspektion (KI) —
mit den Kriminalkommissariaten (StKK)
Kassel, Eschwege,
Fulda, Korbach
Marburg/L.,
und den Kriminalabteilungen (StKA)
Bad Hersfeld und Eschwege;
4. Der Regierungspräsident in Wiesbaden — Kriminalinspektion (KI) —
mit den Kriminalkommissariaten (StKK)
Wiesbaden, Bad Homburg,
Hanau, Limburg/L.

(3) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Kriminalabteilung Friedberg dem Kriminalkommissariat Gießen;
2. die Kriminalabteilung Lampertheim dem Kriminalkommissariat Heppenheim;
3. die Kriminalabteilung Neu-Isenburg dem Kriminalkommissariat Offenbach;
4. die Kriminalabteilung Eschwege dem Kriminalkommissariat Eschwege;
5. die Kriminalabteilung Bad Hersfeld dem Kriminalkommissariat Fulda.

(4) Die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. Die Kriminalkommissariate
„Staatliches Kriminalkommissariat
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“;
2. die Kriminalabteilungen
„Staatliche Kriminalabteilung
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“.

(5) Zum Amtsbereich im Sinne des § 77 HSOG bestimme ich auf Grund des § 78 Abs. 3 HSOG

1. für das Hessische Landeskriminalamt das Land Hessen,
2. für den Regierungspräsidenten in Darmstadt — Kriminalinspektion —
den Regierungsbezirk Darmstadt ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und der Amtsgerichtsbezirke Bad Vilbel und Lauterbach,
3. für den Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalinspektion —
den Regierungsbezirk Kassel ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei, aber einschließlich der Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf, Gladenbach und Lauterbach,
4. für den Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Kriminalinspektion —
den Regierungsbezirk Wiesbaden ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und der Amts-

gerichtsbezirke Biedenkopf und Gladenbach, aber einschließlich des Amtsgerichtsbezirkes Bad Vilbel.

(6) Den in Abs. 2 bezeichneten Kriminalkommissariaten und Kriminalabteilungen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen.

(7) Das nach diesem Erlaß zusätzlich zu errichtende Kriminalkommissariat Offenbach hat seinen Dienstsitz in Mühlheim/Main (Landkreis Offenbach); es nimmt den Dienstbetrieb am 1. August 1967 auf und ist nach Nr. 2 meines Erlasses vom 11. Mai 1967 — III A 11 — 21 b 02 05 — (nicht veröffentlicht) in zwei Ermittlungsgruppen zu gliedern.

(8) Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden eingegliedert

1. die Kriminalabteilungen Mühlheim/Main und Steinheim in das Kriminalkommissariat Offenbach,
2. die Kriminalabteilung Sprendlingen in die Kriminalabteilung Neu-Isenburg,
3. die Kriminalabteilung Bad Nauheim in die Kriminalabteilung Friedberg.

(9) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von den Regierungspräsidenten zu vollziehen, sofern deren Zuständigkeit hierfür gegeben ist; in allen übrigen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(10) Die Regierungspräsidenten regeln im Einvernehmen mit dem Hessischen Landeskriminalamt den Dienstbetrieb der nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen durch Dienstanweisung.

(11) Geschäftsbedürfnisse, Einrichtungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Kriminalpolizeidienststellen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

(12) Dieser Erlaß tritt am 1. August 1967 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 27. April 1966 (StAnz. S. 672) aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 05
StAnz. 33/1967 S. 1002

*

Anlage

Kriminalpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Staatliches Kriminalkommissariat Darmstadt	Amtsgerichtsbezirke Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Höchst i. Odw., Reinheim, vom Amtsgerichtsbezirk Bensheim die Gemeinden Alsbach, Balkhausen, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Ober-Beerbach, Seeheim, vom Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main die Gemeinde Kelsterbach, vom Amtsgerichtsbezirk Langen die Gemeinde Urberach, vom Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt die Gemeinden Babenhausen, Harreshausen, Hergershausen, Sickenhofen,
Staatliches Kriminalkommissariat Gießen	Amtsgerichtsbezirke Alsfeld, Büdingen, Butzbach, Friedberg, Gießen, Grünberg, Homberg (Krs. Alsfeld), Laubach, Bad Nauheim, Nidda, Ortenberg, Schotten,
Staatliche Kriminalabteilung Friedberg	Amtsgerichtsbezirk Bad Nauheim, Amtsgerichtsbezirk Butzbach ausschließlich der Gemeinden Eberstadt, Holzheim, Ober-Hörgern, Amtsgerichtsbezirk Friedberg ausschließlich der Gemeinden Beerstadt, Leidheken,

Kriminalpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Staatliches Kriminalkommissariat Heppenheim	Amtsgerichtsbezirke Beerfelden, Fürth 1. Odw., Hirschhorn, Lampertheim, Michelstadt, Reichelsheim, Waldmichelbach, Amtsgerichtsbezirk Bensheim ausschließlich der Gemeinden Alsbach, Balkhausen, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Ober-Beerbach, Seeheim,
Staatliche Kriminalabteilung Lampertheim	vom Amtsgerichtsbezirk Lampertheim die Gemeinde Lampertheim,
Staatliches Kriminalkommissariat Offenbach	Amtsgerichtsbezirk Offenbach/Main, Amtsgerichtsbezirk Langen ausschließlich der Gemeinde Urberach, Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt ausschließlich der Gemeinden Babenhausen, Harreshausen, Hergershausen, Sickenhofen, vom Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main die Gemeinde Zeppelinheim,
Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg	Amtsgerichtsbezirk Langen ausschließlich der Gemeinde Urberach, vom Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main die Gemeinde Zeppelinheim, vom Amtsgerichtsbezirk Offenbach/Main die Gemeinden Dietzenbach, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rembrücken,
Staatliches Kriminalkommissariat Kassel	Amtsgerichtsbezirke Frittlar, Hofgeismar, Karlshafen, Kassel, Melsungen, Wolfshagen,
Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege	Amtsgerichtsbezirke Eschwege, Rotenburg/F., Sontra, Witzenhausen,
Staatliche Kriminalabteilung Eschwege	vom Amtsgerichtsbezirk Eschwege die Gemeinde Eschwege,
Staatliches Kriminalkommissariat Fulda	Amtsgerichtsbezirke Fulda, Bad Hersfeld, Lauterbach,
Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld	vom Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld die Gemeinde Bad Hersfeld,
Staatliches Kriminalkommissariat Korbach	Amtsgerichtsbezirke Arolsen, Frankenberg, Korbach, Bad Wildungen, vom Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Krs. Marburg) die Gemeinden Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhausen, Elnrode, Gemünden a. d. Wohra, Grüsen, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Herbelhausen, Hüttenrode, Lehnhausen, Mohnhausen, Oberholzhausen, Rosenthal, Sehlen, Willershausen,
Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/L.	Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf, Borken (Bez. Kassel), Gladenbach, Homberg (Bez. Kassel), Marburg/L., Neukirchen, Treysa, Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Krs. Marburg) ausschließlich der Gemeinden Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhausen, Elnrode, Gemünden a. d. Wohra, Grüsen, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Herbelhausen, Hüttenrode, Lehnhausen, Mohnhausen, Oberholzhausen, Rosenthal, Sehlen, Willershausen,
Staatliches Kriminalkommissariat Wiesbaden	Amtsgerichtsbezirke Eltville, Hochheim, Idstein, Rüdeshelm, Bad Schwalbach, Wiesbaden,
Staatliches Kriminalkommissariat Bad Homburg v. d. H.	Amtsgerichtsbezirke Bad Homburg v. d. H., Königstein, Usingen, Bad Vilbel, Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main ausschließlich der Gemeinden Kelsterbach, Zeppelinheim,
Staatliches Kriminalkommissariat Hanau	Amtsgerichtsbezirke Gelnhausen, Hanau, Langenselbold, Bad Orb, Salmünster, Schlüchtern, Steinau, Wächtersbach,
Staatliches Kriminalkommissariat Limburg/L.	Amtsgerichtsbezirke Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Hadamar, Herbborn, Limburg/L., Runkel, Weilburg, Wetzlar.

827

Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen

Abschn. II Buchst. C meines Runderlasses vom 6. April 1960 (StAnz. S. 486) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„C. Nachweis und Abrechnung von Fernmeldegebühren für Wohnungsdienstanschlüsse (WDA)“

Bei privater Mitbenutzung hat der Wohnungsinhaber monatlich zu entrichten:

- a) 6,— DM für Hauptanschlüsse und Nebenstellen, von denen auch nach Schluß der Dienststunden der Behörde Gespräche in abgehender und ankommender Richtung über das Amt geführt werden können;
- b) 3,— DM für Nebenstellen, von denen nach Schluß der Dienststunden der Behörde über das Amt keine Gespräche geführt werden können;
- c) —40 DM für 2 Anschlußdosen bei Hauptanschlüssen und Nebenstellen;
- d) Beträge in Höhe der durch die Fernsprechordnung für entsprechende posteigene Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den nach Abschn. II Buchst. a Abs. 4 dienstlich zulässigen Umfang hinaus angebracht worden sind, z. B. Nebenstellen an den Hauptanschluß des Wohnungsinhabers, weitere Nebenstellen außer der dienstlichen Nebenstelle, weitere Anschlußdosen über 2 Stück hinaus und andere Zusatzeinrichtungen;
- e) bei Hauptanschlüssen und Nebenstellen die für den Anschluß von der DBP berechneten Ortsgesprächsgebühren;
- f) in Ortsnetzen mit Selbstwählerndienst die Gebühren für Orts- und Selbstwählerferngespräche; die Gebühreneinheit entspricht einer Ortsgesprächsgebühr;
- g) die Gebühren für private Ferngespräche und für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die Benutzung des Fernsprechauftragsdienstes, soweit die DBP hierfür besondere Lastzettel ausfertigt oder die Gebühren anderweitig in Rechnung stellt.

In den Fällen der Buchst. e) und f) werden die Gebühren für dienstlich geführte Gespräche vom Land Hessen übernommen, wenn der Anschlußbesitzer für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach den Anordnungen des WVA Aufzeichnungen macht, aus denen jeweils Zeitpunkt, Anzahl der Gebühreneinheiten, angerufene Dienststelle oder Name des Gesprächspartners hervorgehen.

Die Beträge zu a) bis d) sind ohne Rücksicht auf den Tag, an dem die private Mitbenutzung des Anschlusses zugelassen worden ist, stets für den ganzen Monat zu entrichten. Wenn der Dienstanschluß oder die besonderen Einrichtungen erst im Laufe eines Monats neu eingerichtet worden sind, so sind die Beträge nur anteilig vom Tag der Fertigstellung an zu erheben. Der dann zu erhebende Teilbetrag ist an Hand des „Behelfs zur Ermittlung der Anfangsbeträge an laufenden Fernsprechgebühren“ zu er rechnen.

Wiesbaden, 25. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 4 — 68 d

StAnz. 33/1967 S. 1003

828

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niederdorfelden, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Niederdorfelden im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Blau/Gold geschacht, im Schildhaupt auf Gold das schwarze Gemerke D.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf Blau mit goldenen Seitenstreifen das Gemeindepappen.“

Wiesbaden, 31. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67

StAnz. 33/1967 S. 1003

829

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte
und der Städte Eschwege, Bad Hersfeld, Oberursel,
Bad Homburg v. d. H., Wetzlar.

Wohnungsbaurichtlinien 1965, Nr. 26, Abs. 2

hier: Pflichtnorm DIN 18011

Nach den Wohnungsbaurichtlinien 1965, StAnz. S. 1266, ist das Normblatt DIN 18011 „Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau“, Ausgabe August 1951, im öffentlich geförderten Wohnungsbau als Pflichtnorm anzuwenden.

Der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine vollständig überarbeitete Neufassung des Normblattes DIN 18011 unter der geänderten Bezeich-

nung „Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau“, Ausgabe März 1967, herausgegeben.

Die Ausgabe März 1967 enthält gegenüber der Ausgabe August 1951 verschiedene wesentliche Änderungen. Sie tritt hiermit an die Stelle der Ausgabe August 1951, die ab sofort nicht mehr anzuwenden ist.

In den Tabellen 2 und 3 des neuen Normblattes sind Mindeststellflächen angegeben, die als „erforderlich“ bezeichnet werden. Daneben werden erweiterte Stellflächen angegeben, die „empfohlen“ werden. Soweit es nach der Zielsetzung der einzelnen Wohnungsbauprogramme und der Finanzierung vertretbar ist, bitte ich, die Planung auf die als „empfohlen“ angegebenen Stellflächen abzustellen.

Abdrucke des Normblattes DIN 18011, Ausgabe März 1967, können durch Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VB 14 — 62 c 44 — 209/67
StAnz. 33/1967 S. 1004

830

Der Hessische Minister der Finanzen

Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch das Land Hessen

Nachstehend gebe ich den Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main wegen der Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität und des Universitätsklinikums, der am 20. Juni 1967 vor dem Amtsgericht Wiesbaden (Aktenzeichen: UR I 76/67) beurkundet worden ist, bekannt:

Vertrag

zwischen dem Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten und der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Magistrat, wegen der Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität und des Universitätsklinikums.

— Übernahmevertrag 1967 —

§ 1

Übernahme

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main — folgend Universität genannt — und die zur Mitbenutzung für Universitätszwecke zur Verfügung gestellten Städtischen Krankenanstalten einschließlich Hilfsbetrieben und angeschlossenen Instituten — folgend Universitätsklinikum genannt — werden mit Wirkung ab 1. Januar 1967 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Finanzverantwortung und entsprechend dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) in die Verwaltung des Landes übernommen.

§ 2

Grundstücke

(1) Die Stadt verpflichtet sich, alle Grundstücke mit Zubehör und etwaige Grundstücksrechte, die bei Abschluß des Vertrags der Stadt gehören und der Universität oder dem Universitätsklinikum nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, unentgeltlich und, soweit rechtlich möglich, lastenfrei dem Land zu übertragen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, soweit sie rechtlich dazu in der Lage ist, sich dafür zu verwenden, daß Grundstücke und Grundstücksrechte, die der Universität oder dem Universitätsklinikum nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind und Stiftern im Sinne des Stiftungsvertrags vom 28. September 1912 oder anderen Förderern gehören, unentgeltlich und lastenfrei auf das Land übertragen werden, insbesondere wird sich die Stadt durch ihre Vertreter in den Gremien dieser Einrichtungen dafür einsetzen. Soweit eine unentgeltliche Übertragung nicht möglich ist, tragen Land und Stadt die Erwerbskosten je zur Hälfte.

§ 3

Inventar

(1) Land und Stadt sind sich einig, daß alle der Stadt gehörenden Einrichtungen, Geräte und Sammlungen, die der Universität oder dem Universitätsklinikum dienen, nach Maßgabe der vorhandenen Inventarverzeichnisse in das Eigentum des Landes übergehen. Sie verbleiben im Besitz der Universität oder des Universitätsklinikums.

(2) Land und Stadt sind sich ferner darüber einig, daß der Besitz an den in Absatz 1 genannten Gegenständen auf das Land übergeht. Vorsorglich tritt die Stadt ihre Ansprüche auf Herausgabe der Gegenstände an das Land ab.

§ 4

Geländebedarf

Es besteht Einvernehmen darüber, daß für den Betrieb und die Erweiterung der Universität und des Universitätsklinikums neben Grundstücken, die in § 2 erfaßt sind, folgendes Gelände benötigt wird:

- a) im Bereich der Universität (Planskizzen 1 und 2, rotumrandete Flächen)
 - aa) das Gelände zwischen Georg-Voigt-Straße, Senckenberganlage, Bockenheimer Warte, Gräfststraße,
 - bb) das Gelände zwischen Bockenheimer Warte, Gräfststraße, Sophienstraße, Zeppelinallee, ohne das Grundstück des Umspannwerks und das Gelände und Erweiterungsgelände der Stadt- und Universitätsbibliothek,
 - cc) Grundstücke im Bereich von Dantestraße, Schumannstraße, Westendstraße, Senckenberganlage,
 - dd) das Gelände an der Ginnheimer Landstraße für das Institut für Leibesübungen und zugehörige Sportanlagen,
- b) außer dem Gelände des Universitätsklinikums (Planskizze 3, gelbumrandete Flächen) das an das Klinikum Sachsenhausen angrenzende Gelände in Niederrad, bestehend aus den sogenannten Sandhöfer Wiesen und dem Sportplatz (Planskizze 3, rotumrandete Fläche)
- c) im Rebstockgelände eine Fläche von 30 ha (Planskizze 4, rotumrandete Fläche).

§ 5

Geländebeschaffung

(1) Die in § 4 bezeichneten Grundstücke sind in den Bebauungsplänen der Stadt als Baugebiet für die Universität einschließlich Universitätsklinikum auszuweisen.

(2) Soweit die in § 4 bezeichneten Grundstücke nicht schon bisher dem Betrieb der Universität oder dem Universitätsklinikum dienen und der Stadt gehören, sind sie unverzüglich unentgeltlich und, soweit rechtlich möglich, lastenfrei dem Land zu übereignen.

(3) Soweit die in § 4 bezeichneten Grundstücke nicht schon bisher dem Betrieb der Universität oder dem Universitätsklinikum dienen und Stiftern oder anderen Förderern gehören, gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

(4) Die in § 4 bezeichneten Grundstücke, die sich im Eigentum sonstiger Dritter befinden, erwirbt das Land auf eigene Kosten.

(5) Die Stadt stellt aus dem in § 4 Buchstabe c) bezeichneten Rebstockgelände eine Teilfläche von fünf ha — in der Planskizze 4 blau umrandet — dem Land zur sofortigen Bebauung zur Verfügung.

(6) Die Stadt wird das Straßenbahndepot, das in dem in § 4 Buchstabe a) Unterteil bb) bezeichneten Gelände enthalten ist, bis zum Jahre 1972 räumen.

(7) Die Stadt wird dafür sorgen, daß Wohnbauten im sog. Mainfeld in Sachsenhausen vorzugsweise für die Unterbringung von Bediensteten des Universitätsklinikums bereitgestellt werden.

§ 6

Nutzungsrecht

(1) Solange die in § 4 bezeichneten und bisher der Stadt gehörenden Grundstücke nicht von der Universität oder dem Universitätsklinikum genutzt werden, verbleibt die Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke bei der Stadt. Das Land tritt in die bestehenden Nutzungsverträge ein. Die Stadt kündigt diese Verträge zum nächstmöglichen Termin, soweit sie nicht ohne Kündigung auslaufen. Vertragsverlängerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landes.

(2) Die Grundstücke sind bei Anforderung durch das Land unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge binnen eines Jahres baureif zu übergeben. Etwaige Freimachungskosten, die durch vorzeitige Räumung bedingt sind, trägt das Land.

(3) Die Stadt trägt für die Dauer ihrer Verwaltung und Nutzung alle Grundstückslasten und laufenden Kosten und stellt das Land insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Heimfallrecht

Soweit die Stadt dem Land Grundstücke für die Zwecke der Universität oder des Universitätsklinikums unentgeltlich übertragen oder den Erwerb mitfinanziert hat und diese Grundstücke für diesen Zweck dauernd nicht mehr benötigt werden, sind sie auf Verlangen der Stadt dieser zu übereignen. Die Stadt kann eine Sicherung im Grundbuch verlangen. Die Stadt zahlt in diesem Falle eine angemessene Entschädigung für die nach dem 1. Januar 1967 errichteten Gebäude und Grunderwerbskosten, soweit Landesmittel aufgewendet worden sind.

§ 8

Niederurseler Hang

Der Niederurseler Hang (Planskizze 5, gelbumrandet) soll in den Bauleitplänen der Stadt als Vorbehaltsgelände für die Universität und das Universitätsklinikum ausgewiesen werden. Das Gelände darf für andere Zwecke nur im Einvernehmen zwischen Stadt und Land in Anspruch genommen werden.

§ 9

Finanzbedarf

Das Land übernimmt mit Wirkung ab 1. Januar 1967 den laufenden und einmaligen Finanzbedarf für die Universität und das Universitätsklinikum.

§ 10

Kassenprinzip

(1) Ab 1. Januar 1967 fließen alle sich aus § 9 ergebenden Einnahmen, die bisher der Stadt zugeflossen sind, dem Land zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Forderung.

(2) Entsprechend leistet das Land unbeschadet der Bestimmungen des § 13 alle Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1966 fällig werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt folgendes:

- a) Gehalts- und Lohnzahlungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966, die die Stadt bereits vorher erbracht hat, gehen zu Lasten des Landes.
- b) Ausgleichszahlungen, die sich aus der Schlußabrechnung (Sollabrechnung) zum 31. Dezember 1966 über die an die Universität oder das Universitätsklinikum von Land und Stadt zu erbringenden Beiträge und Zuschüsse ergeben, richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 11

Zuschüsse zum laufenden Aufwand

(1) Die Stadt verpflichtet sich, zum laufenden Fehlbedarf des Universitätsklinikums folgende Zuschüsse jährlich zu leisten:

a) den pauschal nach der Zahl der Betten zu ermittelnden Teil, der nicht für die Zwecke von Forschung und Lehre im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrates benötigt wird,

b) jeweils 35 v. H. des nach Abzug von a) verbleibenden Teils für die Jahre 1967 bis 1971, 30 v. H. für die Jahre 1972 bis 1976 und jeweils 20 v. H. ab dem Jahre 1977.

(2) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 sind vierteljährlich fällige Abschlagszahlungen zu leisten, die dem voraussichtlichen Bedarf anzupassen sind.

(3) Der Stadt steht ein Belegungsrecht für die anteilige Zahl an Betten zu, die sich nach Absatz 1 Buchstabe a) in den betreffenden Kliniken ergibt.

(4) Der vom Land zu erstellende Haushaltsvoranschlag des Universitätsklinikums bedarf der Zustimmung des Magistrats. Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt für den Zuschuß der Ansatz des Vorjahreshaushalts.

§ 12

Investitionszuschüsse

(1) Die Finanzierung von Bauten oder Bauabschnitten der Universität oder des Universitätsklinikums, die vor dem 1. Januar 1967 begonnen worden sind, richtet sich nach den bisherigen Vereinbarungen, § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Mittel so bereitzustellen, daß die Bauten oder Bauabschnitte zügig fortgeführt und beendet werden können.

§ 13

Kapitaldienst

Zins- und Tilgungsverpflichtungen, die von der Stadt in der Vergangenheit zugunsten der Universität oder des Universitätsklinikums eingegangen sind oder in Zukunft eingegangen werden, übernimmt das Land nicht.

§ 14

Personal

(1) Die Beamten und Angestellten an der Universität und am Universitätsklinikum, die bisher Bedienstete der Stadt sind, treten gemäß §§ 32 Absatz 4 letzter Halbsatz, 215 Absatz 2 des Hessischen Beamtengesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in den Dienst des Landes.

(2) Das Land übernimmt die in Arbeitsverträgen mit der Stadt beschäftigten Arbeiter an der Universität und am Universitätsklinikum mit Wirkung ab 1. Januar 1967.

(3) Nach näherer Vereinbarung zwischen Land und Stadt werden auch Bedienstete anderer Verwaltungszweige der Stadt vom Land übernommen, soweit sie ausschließlich oder überwiegend für die Universität oder das Universitätsklinikum tätig und notwendig sind.

§ 15

Veränderungssperre

Die Stadt wird ab sofort keinen Personalaustausch zwischen Universität und Universitätsklinikum einerseits und ihren anderen Dienststellen, insbesondere anderen Krankenanstalten, vornehmen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Universitätsverwaltung.

§ 16

Besitzstandwahrung

(1) Soweit die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Sinne des § 14 Anspruch auf über- oder außertarifliche Leistungen oder sonstige Zuwendungen und Vorteile haben, die im Landesdienst nicht gewährt werden, bleibt der Besitzstand erhalten.

(2) Den übernommenen Angestellten und Arbeitern wird der Unterschied zwischen den bisher gewährten tariflichen Leistungen und den Leistungen, die ihnen nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen zustehen, als persönliche Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich in dem Umfang, wie sich die tariflichen Leistungen des Landes erhöhen. Allgemeine Erhöhungen wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(3) Der Mehraufwand nach Absatz 1 und 2 geht zu Lasten der Stadt.

§ 17

Versorgung

Die Versorgungslast für die von der Stadt übernommenen Beamten trägt das Land. Die Versorgungsbezüge für die vor dem 1. Januar 1967 in den Ruhestand getretenen städtischen Beamten, die bei der Universität oder dem Universitätsklinikum tätig waren, sowie die Versorgungsbezüge für deren Hinterbliebene, trägt die Stadt.

§ 18

Wohnungsfürsorge

Die Stadt verpflichtet sich, Wohnungsfürsorgemaßnahmen, die sie bis zum 31. Dezember 1966 zugunsten der Bediensteten der Universität oder des Universitätsklinikums getroffen hat, in vollem Umfang und zu ihren Lasten aufrecht zu erhalten.

§ 19

Sonstige Einrichtungen

(1) Die Stadt wird, wenn das Land es fordert, sich, soweit rechtlich möglich, dafür verwenden, daß Einrichtungen, die dem Betrieb der Universität und des Universitätsklinikums für Forschung und Lehre unmittelbar dienen (Stiftungen, Vereine usw.), ganz oder teilweise in die Finanzverantwortung und entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz in die Verwaltung des Landes übernommen werden.

(2) Die Einzelheiten der Übernahme oder der sonstigen Neugestaltung der Rechtsverhältnisse sind mit den Beteiligten besonders zu vereinbaren. Dabei sind die Grundsätze dieses Vertrags entsprechend anzuwenden.

(3) Bis zur Neuregelung gelten die bisherigen Vereinbarungen, auch hinsichtlich der Finanzierung.

§ 20

Ausbildungskrankenhäuser

(1) Die Stadt gestattet dem Land, das Krankenhaus Höchst zur Ausbildung der Studenten der Universität am Krankenbett unentgeltlich zu nutzen. Die ordnungsgemäße Versorgung der Kranken darf nicht gefährdet werden. Kosten der für die Ausbildungszwecke etwa erforderlich werdenden baulichen Maßnahmen trägt das Land. Die zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten werden gemeinsam festgestellt. Sie sind vom Land zu tragen.

(2) Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Universität und Krankenhaus werden durch besondere Vereinbarung zwischen Stadt und Land im Benehmen mit den Beteiligten geregelt.

(3) Die Stadt wird sich dafür verwenden, daß die in Absatz 1 und 2 getroffene Regelung entsprechend für das Nordwest-Krankenhaus gilt.

§ 21

Stadt- und Universitätsbibliothek

(1) Die Stadt- und Universitätsbibliothek bleibt im Eigentum, in der Verwaltung und Finanzverantwortung der Stadt. Das Land verpflichtet sich, zum laufenden Fehlbedarf einen Zuschuß von einem Drittel zu leisten.

(2) Der Hessische Zentralkatalog und die Bibliothekschule bleiben als Auftragsangelegenheit bei der Stadt. Das Land trägt die Personalkosten des Hessischen Zentralkatalogs und die Kosten der Bibliothekschule. Der bisherige Zuschuß für die Afrikabibliothek entfällt.

(3) Die Kosten für Investitionen tragen Stadt und Land je zur Hälfte, soweit sie der Forschung und Lehre dienen und nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

(4) Zuschüsse zum Kapitaldienst übernimmt das Land nicht.

(5) Die Stadt wird den Posten des Leiters der Stadt- und Universitätsbibliothek künftig nur nach Anhörung der Bibliothekskommission der Universität besetzen und diese bei der Einstellung von Bibliothekaren des höheren Dienstes hören.

(6) Die Stadt wird den Leiter der Stadt- und Universitätsbibliothek verpflichten, die Beschaffungsgrundsätze und sonstige gemeinsam berührende grundsätzliche Fragen laufend, mindestens aber einmal jährlich, mit der Bibliothekskommission der Universität abzustimmen.

(7) Der Haushalt der Stadt- und Universitätsbibliothek bedarf der vorherigen Zustimmung des Kultus- und des Finanzministers. Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt für den Zuschuß der Ansatz des Vorjahreshaushalts.

§ 22

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof des Landes Hessen und das Revisionsamt der Stadt regeln unbeschadet ihres sich aus dem Gesetz ergebenden Prüfungsrechts durch besondere Vereinbarung die Prüfung über die Verwendung der Zuschüsse, die auf Grund dieses Vertrags vom Land oder von der Stadt gewährt werden.

§ 23

Änderung des Hochschulgesetzes

(1) Die Sonderregelungen, die im § 44 des Hochschulgesetzes für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main getroffen wurden, waren durch die vertragliche Finanzierung der Universität durch Stadt und Land bedingt. Sie werden durch diesen Vertrag gegenstandslos. Die Landesregierung wird dem Hessischen Landtag vorschlagen, § 72 Absatz 2 der Universitätssatzung vom 1. August 1914 und §§ 9 bis 12a der Universitätssatzung in der Fassung des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 15. September 1953 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 1958 S. 400) außer Kraft zu setzen.

(2) Mit Rücksicht auf die Leistungen der Stadt Frankfurt am Main und der Stifter wird die Landesregierung außerdem dem Hessischen Landtag vorschlagen, durch Neufassung des § 44 des Hochschulgesetzes ein Kuratorium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt zu bilden. Als Anhalt für die Zusammensetzung des Kuratoriums soll das Kölner Modell in Betracht gezogen werden. In jedem Falle ist eine angemessene Vertretung der Stadt Frankfurt am Main, der Organe der Universität und der Stifter vorzusehen.

(3) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Planungen im Bereich der Universität und über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verwaltung gehört werden; es soll der Universität und dem Land seine Vorschläge und Anregungen über den Ausbau und die Gestaltung der Universität und ihrer Einrichtungen unterbreiten.

§ 24

Schlussvorschriften

(1) Zu dem Vertrag ist die Zustimmung des Hessischen Landtags und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bereits eingeholt worden.

(2) Soweit sich in Durchführung des Vertrags weitere Fragen ergeben, die nicht geregelt sind, werden für das Land der Minister der Finanzen und für die Stadt der Stadtkämmerer ermächtigt, im Benehmen mit den Beteiligten ergänzende Vereinbarungen zu treffen. § 19 Abs. 2 und § 20 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Etwaige Kosten des Vertrags tragen Land und Stadt je zur Hälfte.

Wiesbaden, 24. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1104 — 13 — III A 41

StAnz. 33/1967 S. 1004

831**25. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Hessen;**

hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsortes (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1967 S. 896)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
58	Dipl.-Ing. Lehmann, Günther	a) Nieder-Eschbach, Albert-Schwetzer-Str 52
60	Dipl.-Ing. Müller, Oskar	a) Hanau (Main) Westbahnhofstr. 11 b) daseibst

Wiesbaden, 26. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 101, 107 — IV B 1
StAnz. 33/1967 S. 1006

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmige ich die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen vom 26. 4. 1967.

Wiesbaden, 18. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424/662 — 6
StAnz. 33/1967 S. 1007

*

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlußprüfung, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium verbunden ist. Der Studierende soll durch diese Prüfung nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist. Der Titel des Magister Artium ist als M. A. hinter dem Namen zu führen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus.

(3) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Über die zugelassenen Fächerverbindungen gibt die Anlage Auskunft. Das Hauptfach kann nur aus den in der Philosophischen Fakultät vertretenen Lehrgebieten gewählt werden. Über die Zulassung von Nebenfächern aus anderen Fakultäten entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach, einer Klausur im Hauptfach und der mündlichen Prüfung in den drei Fächern. In den Fächern Kunstgeschichte, Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte kann die Klausur durch eine erweiterte mündliche Prüfung ersetzt werden.

(5) Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Bewerber eine wissenschaftliche Frage seines Hauptfaches klar entwickeln und sich darüber ein selbständiges Urteil bilden kann. Die Klausurarbeit soll erkennen lassen, daß er in befristeter Zeit ein Problem mit Verständnis behandeln kann, beziehungsweise einen gegebenen Text oder Materialien mit den angemessenen Methoden des Faches zu interpretieren versteht. In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber gründliche Kenntnisse in seinen Studienfächern und die Fähigkeit nachweisen, wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und darzustellen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Prüfer müssen die *venia legendi* besitzen. Sie werden vom Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das zu erteilende Gesamtprädikat. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung kann im Laufe des siebenten Semesters eingereicht werden, die mündliche Prüfung frühestens nach dem achten Semester abgelegt werden.

(2) Semester, die an einer anderen als der Philosophischen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer ausländischen, als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule belegt worden sind, können von der Fakultät anerkannt werden.

(3) Von den Semestern, die an anderen als den genannten Hochschulen verbracht wurden, können bis zu zwei angerechn

net werden; zwei von den angegebenen Semestern muß der Bewerber an der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen studiert haben.

(4) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten. In ihm sind das Hauptfach und die Nebenfächer zu bezeichnen.

(5) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache;
 2. ein Führungszeugnis der zuständigen Universitätsbehörde oder, wenn der Bewerber über drei Monate exmatrikuliert war, ein polizeiliches Führungszeugnis;
 3. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Studienbücher, Seminarscheine und andere einschlägige Unterlagen,
 5. der Nachweis über Einzahlung der Prüfungsgebühren.
- Außerdem sind vorzulegen:
6. eine Erklärung über etwaige frühere akademische Prüfungen oder Staatsprüfungen oder die Meldung zu solchen Prüfungen,
 7. der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Großen Latinums entsprechen. Er wird erbracht durch das Reifezeugnis oder durch das Zeugnis einer amtlichen Kommission. Auf diesen Nachweis kann auf Antrag verzichtet werden, falls nicht Philosophie, philologische Fächer des europäischen Kulturkreises einschließlich Kunst- und Musikwissenschaft Prüfungsfächer sind.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(7) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. Im Falle einer neuen Meldung muß für die Hausarbeit ein neues Thema gestellt werden.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von einem von dem Dekan zu bestimmenden Vertreter des Hauptfaches gestellt. Auf Vorschlag des zuständigen Fachvertreters kann eine bereits für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (1. Staatsexamen) vorgelegte und mindestens mit der Note „gut“ beurteilte Hausarbeit für die Magisterprüfung anerkannt werden.

(2) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt fünf Monate. Sie kann auf begründeten Antrag einmal um zwei Monate verlängert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Hausarbeit muß die Versicherung enthalten, daß der Bewerber sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

(5) Der prüfende Fachvertreter gibt innerhalb von 2 Monaten ein schriftliches Gutachten über die Hausarbeit ab.

(6) Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten bewertet: sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — nicht ausreichend.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Wenn die Hausarbeit angenommen ist, wird der Termin für die Klausur festgesetzt.

(8) Die Klausurarbeit dauert vier Stunden und wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den unter Absatz 6 aufgeführten No-

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert für das Hauptfach eine Stunde, für jedes Nebenfach eine halbe Stunde. Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von vierzehn Tagen statt-

finden. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Wird eine der neueren Philologien als Hauptfach gewählt, so kann ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden und eines protokollführenden Beisitzers statt. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Der Beisitzer ist in der Regel einer der anderen Prüfer.

(3) Prüfer und Beisitzer legen jeweils gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest. Sie wird in der Niederschrift vermerkt. Auch für die mündliche Prüfung gelten die Prädikate von § 4 Abs. 6. Auf Grund der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung setzt der prüfende Fachvertreter eine Gesamtnote für sein Fach fest.

§ 6

Ergebnis der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß aus der Note für die Hausarbeit und aus den drei Fachnoten das Gesamtprädikat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Gesamtprädikat lautet: sehr gut — gut — befriedigend — bestanden — nicht bestanden. Hat der Prüfling in allen drei Fächern die Note „sehr gut“ erreicht, so erhält er das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn das Prädikat des Hauptfachs und die Prädikate der beiden Nebenfächer mindestens „ausreichend“ lauten. Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die das Gesamtprädikat enthält.

(3) Hat der Bewerber im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Hat er in einem der beiden Nebenfächer den Anforderungen nicht genügt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist, frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an, die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist ab, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Eine bei der ersten Prüfung angenommene schriftliche Arbeit kann bei der Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

§ 7

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Magisterprüfung betragen 100,— DM, die Gebühren für die Wiederholung der Gesamtprüfung 50,— DM.

(2) Die Gebühr kann in begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Befähigung und Bedürftigkeit auf Beschluß der Fakultät ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Ungültigkeitserklärung der Prüfung

Der Grad eines Magister artium (M. A.) kann von der Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder daß die für die Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Im übrigen regelt sich die Entziehung nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) und der Durchführungsverordnung dazu vom 21. 7. 1939 (RGBl. I S. 1326). Gegen die Entscheidungen sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. S. 17) zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung für die Magisterprüfung tritt am 15. Juni 1967 in Kraft.

Gießen, 26. 4. 1967

Prof. Dr. Hans Patze
Dekan

Anlage: Verzeichnis der von der Fakultät zugelassenen Prüfungsfächer (siehe 1,2) und Muster des Magisterdiploms.

*

Anlage

Verzeichnis der von der Fakultät zugelassenen Prüfungsfächer

Soweit nichts anderes vermerkt ist, können die folgenden aufgeführten Fächer sowohl als Haupt- wie als Nebenfach gewählt werden. Jedoch kann die Fakultät gewisse Fächerzusammenstellungen zurückweisen. Wird ein neuer Lehrstuhl errichtet, so kann auf Beschluß der Fakultät dessen Fach als Haupt- und Nebenfach in das Verzeichnis aufgenommen werden.

1. Philosophie.
2. Psychologie (nur als Nebenfach).
3. Erziehungswissenschaft.
4. Wissenschaft von der Politik.
5. Soziologie.
6. Vor- und Frühgeschichte.*)
7. Alte Geschichte.*)
Wird Alte Geschichte als Hauptfach gewählt, so ist der Nachweis ausreichender Kenntnis des Griechischen erforderlich. Er wird durch das Reifezeugnis oder durch eine dem Reifezeugnis entsprechende Ergänzungsprüfung (Graecum) erbracht.
8. Mittlere und Neuere Geschichte.*)
9. Osteuropäische Geschichte.*)
10. Klassische Archäologie.
Wird Klassische Archäologie als Hauptfach gewählt, so ist — wie unter Nr. 7 — der Nachweis ausreichender Kenntnis des Griechischen erforderlich. Von den Fächern Vor- und Frühgeschichte und Kunstwissenschaft kann nur eines als Nebenfach gewählt werden.
11. Kunstgeschichte.
12. Vergleichende Sprachwissenschaft.
13. Griechische Philologie.
14. Lateinische Philologie.
15. Germanische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters.*)
16. Deutsche Literaturwissenschaft.*)
17. Nordische Philologie.*)
18. Englische Philologie.
a) Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters.
b) Neuere englische und amerikanische Literatur.
Beide Teilgebiete können unabhängig voneinander als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
19. Romanische Philologie.
a) Sprachwissenschaft.
b) Literaturwissenschaft.
Beide Teilgebiete können unabhängig voneinander als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
20. Slavische Philologie.
a) Sprachwissenschaft.
b) Literaturwissenschaft.
Beide Teilgebiete können unabhängig voneinander als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Die Prüfung in jedem der beiden Teilgebiete setzt das Studium der russischen Sprache bzw. Literatur voraus.
21. Islamkunde.
22. Semitistik.
23. Geographie.

Über die Zulassung hier nicht genannter Fächer — auch solcher, die dem Lehrgebiet anderer Fakultäten angehören — gibt der Dekan Auskunft.

Über die Prüfungsbedingungen innerhalb der einzelnen Fächer geben die Fachvertreter Auskunft.

*) Von den Fächern 6—9 und 15—17 dürfen nicht mehr als zwei mit einander verbunden werden.

Muster des Magisterdiploms

Die Philosophische Fakultät
der Justus Liebig-Universität Gießen
verleiht
unter dem Dekanat
des ordentlichen Professors für (Fach) Dr. (Name)

aus
den Grad eines
Magister artium
(M. A.)

nachdem er (sie) in ordnungsmäßigem Verfahren durch seine
(ihre) Hausarbeit

(Titel)

.....“
und durch die Prüfung seine (ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil „(Prädikat)“ erhalten hat.

Gießen, den 19.....

Der Dekan

2. § 39 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Zweimalige Wiederwahl des amtierenden Rektors ist ausnahmsweise zulässig.“

3. In § 51a Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die drei Vertreter der Studentenschaft im Senat.“

4. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 1967 — dem Tage der Zustellung des Erlasses vom 10. Juli 1967 — H II 3 — 412/2 — 38 — an den Herrn Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main — in Kraft.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 410/2 — 58
StAnz. 33/1967 S. 1009

834

Verlust einer Ernennungsurkunde

Die am 30. 9. 1966 durch den Herrn stellv. Ministerpräsidenten unterzeichnete Ernennungsurkunde über die Ernennung des Herrn Studienrat Erich Schlemper (geb. am 5. 3. 1928) zum Oberstudienrat ist in Verlust geraten.

Die Ernennungsurkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
P I 3
StAnz. 33/1967 S. 1009

835

Verlust einer Ernennungsurkunde

Die am 30. 9. 1966 durch den Herrn stellv. Ministerpräsidenten unterzeichnete Ernennungsurkunde über die Ernennung von Herrn Studienrat Heinz Hüttel (geb. am 11. 9. 1919) zum Oberstudienrat ist in Verlust geraten.

Die Ernennungsurkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
P I 3
StAnz. 33/1967 S. 1009

833

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

In sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) habe ich mit Erlaß vom 10. Juli 1967 — H II 3 — 412/2 — 38 — die vom Konzil der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main am 14. Juni 1967 beschlossene Änderung der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 1. August 1914 in der Fassung vom 15. Dezember 1953 und 15. April 1957 (Mein Amtsblatt 1985 S. 400) genehmigt. Die Änderung der Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

1. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rektor wird alljährlich in der dritten Woche des Juni auf ein Jahr vom Konzil gewählt und tritt am 1. Oktober sein Amt an.“

836

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Gemeinsamer Runderlaß

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

hier: Berücksichtigung von Bewerbern aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West)

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 22. 4. 1959 (StAnz. S. 601) und vom 2. 4. 1965 (StAnz. S. 452)

Zur Förderung der Wirtschaft im Zonenrandgebiet und in Berlin (West) werden die vorbezeichneten Erlasse zugunsten von Personen und Unternehmen (vgl. § 1 Buchst. b und § 3 Abs. 1 der Anlage 1 zum Erlaß vom 22. 4. 1959) aus dem Zonenrandgebiet (vgl. Anlage 4 zum Erlaß vom 22. 4. 1959) und Berlin (West) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Erweiterung des Kreises der bevorzugten Unternehmen

In den Kreis der bevorzugten Unternehmen werden auch die Handelsunternehmen einbezogen, die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) ihren Hauptsitz haben.

2. Mehrpreisstaffel

Im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs „geringfügig“ tritt an die Stelle der in Nr. 2 des Erlasses vom 2. 4. 1965 angeführten Mehrpreisstaffel die folgende Regelung:

Mehrpreise			
bei Angeboten	bis	5 000 DM	6 v. H.
für den Betrag über	5 000 DM bis	10 000 DM	5 v. H.
für den Betrag über	10 000 DM bis	50 000 DM	4 v. H.
für den Betrag über	50 000 DM bis	100 000 DM	3 v. H.
für den Betrag über	100 000 DM bis	500 000 DM	2 v. H.
für den Betrag über	500 000 DM bis	1 000 000 DM	1 v. H.
für den Betrag über	1 000 000 DM		0,5 v. H.

Dabei ist der jeweils zulässige Mehrpreis, beginnend mit dem Satz von 6 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

3. Eintreten in das wirtschaftlichste Angebot

a) Umfangreiche Leistungen sind, wo es zweckmäßig ist, nach Menge oder Art in Lose (Teilleistungen) aufzuteilen. Den Bewerbern kann anheimgestellt werden, nach Losen gestaffelte Angebote einzureichen.

- b) Liegt das Angebot eines Bieters aus dem Zonenrandgebiet oder Berlin (West) nicht nur geringfügig (vgl. Mehrpreisstaffel unter 2.) über dem wirtschaftlichsten Angebot, so kann dem Bieter eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht zu mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrags, in den bei der Vergabe noch für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis einzutreten. Diesem Preis ist der nach der Mehrpreisstaffel zulässige Mehrpreis zuzurechnen.
- c) Die Möglichkeit zum Eintritt nach b) ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote bei einem wirtschaftlichsten Angebot bis zu 100 000 DM mehr als 10 v. H., bei einem wirtschaftlichsten Angebot bis zu 1 Mill. DM mehr als 7,5 v. H., bei einem wirtschaftlichsten Angebot über 1 Mill. DM mehr als 5 v. H. über dem wirtschaftlichsten Angebot lagen.

Das jeweils berücksichtigungsfähige Übergebot ist, beginnend mit dem Satz von 10 v. H., entsprechend der Angebots-summe stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Der Hessische Minister des Innern
Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Der Hessische Minister der Justiz
Der Hessische Kultusminister

Wiesbaden, 9. 8. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

II b 1 — 611.4

St.Anz. 33/1967 S. 1009

837

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Prüfung für die Orthoptisten (Orthoptistinnen);

hier: Verteilung der Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 21 der Vorschriften über die Staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthoptistinnen) vom 7. Januar 1967 (StAnz. S. 195) erhoben werden, sind wie folgt zu verteilen:

Vorsitzender	DM 12,—
sonstige Prüfer (je Fach DM 3,50)	DM 28,—
Sekretär	DM 3,—
Staatsanteil	DM 7,—

Die sächlichen Kosten der Prüfungsausschüsse sind aus dem Staatsanteil zu bestreiten. Soweit sie für die Deckung dieser Kosten nicht benötigt werden, verbleiben sie in Einnahme. Weitere Entschädigungen als die oben angegebenen erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nicht, insbesondere werden keine Reisekosten gewährt.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 III A 3 a — 18 b 20/01

St.Anz. 33/1967 S. 1010

838

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Hatzfeld, Krs. Frankenberg/Eder

Ergänzungsbeschluss

Im Flurbereinigungsverfahren von Hatzfeld, Kreis Frankenberg/Eder, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — der Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Juli 1960 nebst Ergänzungsbeschluss vom 10. April 1964 wie folgt ergänzt:

Im vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden folgende Wald-Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Hatzfeld Flur 2 Nr. 2,

Gemarkung Reddighausen,

Flur 4 Nr. 2, 184/1,

Flur 7 Nr. 247/3, 247/5, 248,

Flur 8 Nr. 147/1, 150/2, 150/3, 159, 160, 161, 162.

Die ursprüngliche Verfahrensfläche von 3212,1892 ha vergrößert sich um 49,0753 auf 3261,2645 ha (einschließlich 2494,2753 ha Waldfläche).

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluss nicht ein.

Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird von einer öffentlichen Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses Abstand genommen. Der Ergänzungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Marburg, Biegenstraße 36, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Marburg zu erklären.

Marburg/Lahn, 29. 5. 1967

Kulturamt
 KF 162

St.Anz. 33/1967 S. 1010

839

Waldarbeiter des Landes;

hier: Erster Tarifvertrag zur Änderung des HSFT II

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) — Landesbezirk Hessen — am 14. April 1967 den nachstehenden ersten Tarifvertrag zur Änderung des HSFT II abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die folgenden Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1:

Die Neufassung des § 12 Abs. 2 Unterabs. 1 bewirkt, daß mit der Schlußentlohnung der betreffenden Entlohnungszeitraum endgültig abgerechnet ist. Das gilt auch dann, wenn für noch nicht beendete Stücklohnarbeiten die Schlußabrechnung noch nicht vorliegt und der Verdienst nur geschätzt werden kann.

Daraus ergibt sich zwingend, daß der für den Entlohnungszeitraum endgültig abgerechnete Lohn für die Berechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld) sowie für die Berechnung des Krankengeldzuschusses (§ 36 Abs. 4 Satz 4) maßgebend ist.

Die in § 12 Abs. 2 Unterabs. 2 zusammengefaßten Vorschriften über die Abschlagszahlungen enthalten keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Insbesondere ist auch die bisher schon gegebene Möglichkeit beibehalten worden, Abschlagszahlungen entfallen zu lassen. Damit wird den Erfordernissen einer späteren bargeldlosen zentralen Entlohnung Rechnung getragen.

2. Zu § 1 Nr. 2:

Die dem § 12 Abs. 3 angefügte Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch des Waldarbeiters auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlich erzielten Verdienst und der Summe der Teillohnzahlungen erst mit der auf die Schlußabrechnung einer Stücklohnarbeit folgenden Schlußentlohnung (§ 12 Abs. 2 Unterabs. 1) fällig wird. Der Unterschiedsbetrag ist damit lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zuzusatzversicherungsrechtlich Entgelt des Monats, für den die Schlußentlohnung vorgenommen wird.

Zur Vermeidung wesentlicher Unterschiedsbeträge weise ich erneut nachdrücklich darauf hin, daß die für noch nicht beendete Stücklohnarbeiten zu leistenden Teillohnzahlungen möglichst genau nach dem tatsächlichen Verdienst zu bemessen sind.

3. Zu § 1 Nr. 3:

Für die Durchführung des neugefaßten § 39 ergeht in Kürze ein besonderer Erlaß.

4. Zu § 1 Nr. 4:

Die Neufassung des § 41 Abs. 1 stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die durch den Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 geschaffene Rechtslage dar.

Wiesbaden, 20. 7. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 4109 T 10
St.Anz. 33/1967 S. 1011
*

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des HSFT II
vom 14. April 1967**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des HSFT II**

Der Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT II — in der Fassung des Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für jeden Entlohnungszeitraum ist in dem darauf folgenden Entlohnungszeitraum die Schlußentlohnung vorzunehmen.

Abschlagszahlungen sind mindestens halbmonatlich zu leisten, wenn nicht zwischen dem Forstamtsleiter und der Personalvertretung schriftlich vereinbart ist, daß Abschlagszahlungen in größeren zeitlichen Abständen zu leisten sind oder entfallen. Die Abschlagszahlungen sind nach möglichst genauer Berechnung des wahrscheinlichen Verdienstes, gemindert um die gesetzlichen Abzüge und etwaigen Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu leisten.“

2. Dem § 12 Abs. 3 wird der folgende Satz als Unterabsatz 2 angefügt:

„Der bei der Schlußabrechnung einer Stücklohnarbeit sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Verdienst und der Summe der Teillohnzahlungen wird mit der auf die Schlußabrechnung folgenden Schlußentlohnung fällig.“

3. § 39 erhält die folgende Fassung:**„§ 39****Jubiläumswendung**

(1) Der Waldarbeiter, der während seiner Beschäftigung in den Staatsforsten des Landes Hessen im Durchschnitt mindestens 200 Tarifjahre je Forstwirtschaftsjahr erreicht hat, erhält als Jubiläumswendung aus Anlaß der Vollendung einer Beschäftigungszeit

von 25 Jahren 250,— DM,
von 40 Jahren 400,— DM,
von 50 Jahren 500,— DM.

Die nach den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung — JVO —) anzurechnenden Dienstzeiten — mit Ausnahme der nach Unterabsatz 1 zu berücksichtigenden Zeiten — sind zu berücksichtigen.

(2) Der Waldarbeiter, der in ununterbrochener Jahresfolge in den Staatsforsten des Landes Hessen als Waldarbeiter beschäftigt gewesen ist und dabei im Durchschnitt weniger als 200, jedoch mindestens 60 Tarifjahre je Forstwirtschaftsjahr erreicht hat, erhält als Jubiläumswendung

nach 25 Jahren 100,— DM,
nach 40 Jahren 175,— DM,
nach 50 Jahren 250,— DM.

(3) Die Jubiläumswendung wird am Jubiläumstage gezahlt.

(4) Der Waldarbeiter wird am Jubiläumstage unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt (Grundlohn, bei Unterbrechung von Stücklohnarbeit 120 v. H. des Grundlohnes, bei Waldfacharbeitern in beiden Fällen zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage).

(5) Dem ausgeschiedenen Waldarbeiter wird keine Jubiläumswendung gezahlt, es sei denn, daß er im Laufe des Forstwirtschaftsjahres, in dem er die Anwartschaft erfüllt hätte, aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist.“

4. § 41 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits am 4. November 1966 abgeschlossene Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W), in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 4. 1967

Für die
Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes
gez.: Qualen

Für die
Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez.: Haupt
gez.: Brübach

840**Auflösung der Forstämter Düdelsheim, Friedberg und Ober-Eschbach**

Durch Erlaß vom 20. 7. 1967, III B 1 — 1326 — 0 31 wurde die Auflösung der Hess. Forstämter Düdelsheim, Friedberg und Ober-Eschbach zum 1. 10. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden wie folgt auf die angrenzenden Forstämter aufgeteilt:

1. FA Bad Nauheim übernimmt sämtliche Flächen des FA Ober-Eschbach (außer Forstwartei Hohe Mark und Distr. Hardwald) und des FA Friedberg (ausgenommen Gkg. Wölfersheim). Dafür gibt das FA Bad Nauheim die Rfeien, Bodenrod und Münster (ohne Gemeindegewald Fauerbach) an das FA Butzbach ab.
2. FA Büdingen übernimmt sämtil. Flächen des FA Düdelsheim (außer Rfei. Nieder-Mockstadt) und gibt die Rfei. Wenings an das FA Konradsdorf ab.
3. FA Konradsdorf erhält vom FA Düdelsheim die Rfei. Nieder-Mockstadt und vom FA Büdingen die Rfei. Wenings.
4. FA Butzbach erhält vom FA Bad Nauheim die Rfeien, Bodenrod und Münster (ohne Gemeindegewald Fauerbach) sowie vom FA Lich die Gemeindegewaldungen Münzenberg und Wölfersheim. Außerdem wird die bisher zum FA Friedberg gehörende Gkg. Wölfersheim hoheitlich dem FA Butzbach unterstellt.

5. FA Lich gibt die Gde. Waldungen Münzenberg und Wölfersheim an das FA Butzbach ab.

6. FA Bad Homburg übernimmt vom FA Obereschbach die Forstwartei Hohe Mark und den Distrikt Hardwald (zus. rd. 500 ha).

Wiesbaden, 26. 7. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1326 — 0 31
StAnz. 33/1967 S. 1012

841**Umorganisation der Forstämter Bad Homburg, Usingen und Oberreifenberg**

Durch Erlaß vom 25. 7. 1967, III B 1 — 1478 — 0 31 wurde angeordnet, daß die Revierförsterei Anspach des Hess. Forstamts Usingen ab 1. 10. 1967 dem Hess. Forstamt Oberreifenberg zugelegt wird. Dafür verbleibt die Revierförsterei Oberhain, die auf Grund des Erlasses vom 16. 6. 1967, III B 1 — 729 — 0 41 dem Hess. Forstamt Bad Homburg zugelegt werden sollte, weiterhin beim Hess. Forstamt Usingen.

Wiesbaden, 27. 7. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1478 — 0 06
StAnz. 33/1967 S. 1012

842**Personalnachrichten**

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —**

ernannt

- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Kaufmann Reinhard Scheele, Staatskanzlei (22. 7. 1967);
zur **Oberregierungsrätin** Regierungsrätin Helga Hecker, Statistisches Landesamt (12. 6. 1967);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. Dr. Herbert Küttner, Statistisches Landesamt (10. 7. 1967);
zu **Regierungssekretären (BaL)** die Regierungssekretäre z. A. Willi Höhne und Ottokar Pfeiffer, Statistisches Landesamt (20. 6. 1967).

Wiesbaden, 27. 7. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a
StAnz. 33/1967 S. 1012

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

- zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Goerg Jobst (17. 3.);

b) Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand getreten

- Polizeibezirkskommissar (BaL) Friedrich Göbel (31. 3.);

c) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

- zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Pickelmann (28. 3.); Johann Schneider (30. 3.);

in den Ruhestand getreten

- Polizeibezirkskommissar (BaL) Heinrich Wasmuth (31. 3.);

d) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Herbert Schlesinger (23. 3.);
zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Wolfgang Hofmann (23. 3.); Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Schulte (10. 3.);
zum **Polizeioberwachmeister (BaP)** Hans-Werner Hofmann (2. 3.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die **Polizeimeister (BaP)** Werner Grimm, August Hohmeyer (beide 20. 3.);

in den Ruhestand getreten

- Polizeihauptkommissar (BaL) Johann Kerz (31. 3.);

in den Ruhestand versetzt

- Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Arnold (31. 3.);

entlassen

- Polizeioberwachmeister (BaP) Ottheinz Larisch (31. 3.);
die **Polizeiwachmeister (BaP)** Ernst-Jürgen Gelbart (10. 3.); Robert Vogel (15. 3.); Walter Bloß, Hans-Joachim Boland, Aloys Degen, Walter Degenhardt, Rolf-Günter Freund, Rainer Heger, Robert Helget, Ernst Homberger, Udo Klabunde, Karlheinz Klos, Günther Langer, Gotthard Mehringer, Martin Messerschmidt, Joachim Müller, Kurt Müller, Werner Ohlwein, Rainer Orth, Franz Josef Oswald, Klaus Pies, Rolf-Dieter Pöhlmann, Hartmut Schemel, Werner Trebing, Günther Treichler, Albert Weber, Heinrich Zutz (alle 31. 3.);

e) Hess. Polizeischule

ernannt

- zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeimeister (BaP) Hans Klaus Weimer (22. 3.);
zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst Nelle (22. 3.); Lothar Ziegler (23. 3.); Eberhard Moors (30. 3.);
zum **Regierungssekretär z. A.** der Verwaltungsangestellte Karl Ehrfurt (30. 3.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- Polizeimeister (BaP) Helmar Hein (20. 3.);

in den Ruhestand getreten

- Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Fahrner (31. 3.);

entlassen

- die **Polizeiwachmeister (BaP)** Ernst Dieter Falk, Helmut Hüttel, Dieter Kauffeld, Herbert Lotz (alle 31. 3.);

f) Hess. Landeskriminalamt

ernannt

- zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Heinrich Gutedel (10. 3.);
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL.) Hermann Bayer (6. 3.);
zum **Kriminalmeister (BaP)** Walter Gemmer (1. 3.);

in den Ruhestand getreten

- Kriminalhauptmeister (BaL) Heinrich Hammerli (31. 3.);

in den Ruhestand versetzt

- Kriminalobermeister (BaL) Kurt Röhnert (31. 3.);

g) Hess. Wasserschutzpolizei

in den Ruhestand getreten

- Polizeihauptmeister (BaL) Richard Schönbrunn (31. 3.);

h) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

in den Ruhestand getreten

- Pol.-Bezirkskommissar (BaL) Dietrich Seegel (31. 3.).

Wiesbaden, 1. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14
StAnz. 33/1967 S. 1012

Buchbesprechungen

Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung. Von Roland Weimann, 1966, XII, 152 S., kart. 19,80 DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Eine moderne Demokratie kann ohne politische Parteien nicht leben. Die Parteien können ohne Geld nicht leben. Die Herkunft dieses Geldes und die Methoden seiner Beschaffung sind daher für die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik von kaum überschätzbarer Bedeutung. Sie entscheiden mit darüber, ob die Parteien frei bleiben und ob ein freier und gleichberechtigter Wettbewerb zwischen allen verfassungsmäßigen Parteien möglich ist. Für diese Zusammenhänge haben die politischen Parteien bisher nicht allzuviel Verständnis bewiesen. Das Bundesverfassungsgericht mußte schon dreimal bundesrechtliche Vorschriften über die Parteienfinanzierung für verfassungswidrig erklären. Durch Beschluß vom 21. Februar 1957 hat es den Ausschluß der nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretenen Parteien von der Steuerbegünstigung für Parteispenden für nichtig erklärt. Mit Urteil vom 24. Juni 1958 hat es die steuerliche Begünstigung für Spenden oder Beiträge an politische Parteien überhaupt untersagt. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 19. Juli 1966 festgestellt, daß die unmittelbare staatliche Finanzierung politischer Parteien mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Leder haben diese wohlwogeneren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Parteien offenbar nur angeregt, nach Umgehungsmöglichkeiten zu suchen. So führt das jetzt vom Bundestag verabschiedete Parteiengesetz unter dem durchsichtigen Vorwand der — vom Bundesverfassungsgericht als Ausnahme zugelassenen — Erstattung von Wahlkampfkosten wieder eine allgemeine staatliche Parteienfinanzierung ein und läßt außerdem entgegen dem Urteil vom 24. Juni 1958 erneut die steuerliche Begünstigung von Spenden und Beiträgen an Parteien — begrenzt auf 600,— DM im Jahr — zu. Aber auch schon unmittelbar nach dem Urteil vom 24. Juni 1958 haben die Parteien und ihre Geldgeber Mittel und Wege gesucht, trotz des Verbotes des Bundesverfassungsgerichts weiter steuerliche Vergünstigungen für Parteispenden in Anspruch zu nehmen. Es ist ein Verdienst der vorliegenden Arbeit, die verschlungenen Pfade aufzuzeigen, auf denen — meist über Berufsverbände und als Berufsverbände deklarierte Fördergesellschaften — steuerbegünstigtes Geld zu den Parteien geflossen ist. Nur wer sich selbst einmal bemüht hat, beweiskräftige Unterlagen aus diesem in wohlütiges Dunkel gehüllten Bereich der Parteienfinanzierung zu beschaffen, kann die Mühe abschätzen, die der Verfasser für die Ermittlung des Sachverhaltes aufwenden mußte. Schon für diese, soweit ersichtlich einmalige Zusammenstellung der Tatsachen gebührt ihm Dank.

Die Arbeit, die von der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde, behandelt darüber hinaus alle staats- und steuerrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung auftauchen. Sie untersucht sämtliche in Betracht kommenden Steuerlastbestände und ihre Auswirkungen auf die Parteienfinanzen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen das Spendenurteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Umgehung durch Spender und Parteien. Der Verfasser weist überzeugend nach, daß alle diese Umgehungsvorhaben unzulässig sind, und daß es zur Zeit keine mit der Verfassung vereinbare Möglichkeit gibt, Zuwendungen an Parteien steuerlich zu begünstigen. Er schildert aber auch eindrucksvoll die Hindernisse, die einer wirksamen Überwachung und Bekämpfung dieser verfassungswidrigen Praktiken durch die Steuerverwaltung entgegenstehen. In einem Anhang wird ein knapper rechtsvergleichender Überblick gegeben. Der Text ist durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein Sachregister und ein Literaturverzeichnis gut erschlossen.

Die Arbeit hat durch die Verabschiedung des Parteiengesetzes besondere Aktualität gewonnen. Jedem, der sich aus politischem oder rechtlichem Interesse mit Fragen der Parteienfinanzierung befaßt, wird sie eine Hilfe sein. Den Bediensteten der Steuerverwaltung, die mit der Prüfung von Berufsverbänden und Fördergesellschaften befaßt sind, sollte die Arbeit zur Verfügung stehen. Vielleicht gelingt es dann besser als bisher, dem Spendenurteil des Bundesverfassungsgerichts Beachtung zu verschaffen.

Regierungsdirektor Dr. Schönebohm

Der Bundesrechnungshof von Dr. Michael Bachmann, Frankfurt am Main, 91 S., br., 7,80 DM, Athenäum-Verlag, Frankfurt am Main und Bonn.

Im Rahmen der Taschenbuchserie „Ämter und Organisationen der Bundesrepublik“ ist kürzlich die oben angeführte Schrift erschienen. An zusammenfassenden Darstellungen von Aufgaben, Aufbau und Arbeitsweise des Bundesrechnungshofs und der Rechnungsprüfungsbehörden im Bundesgebiet hat es bis jetzt gefehlt. Wie schon die der kleinen Monographie beigegebene Literaturübersicht zeigt, sind bisher vorliegende Darstellungen entweder sehr allgemein gehalten und in größere Sammelwerke eingebettet oder sie behandeln bestimmte Problemkreise, Teilgebiete und Streitfragen der Rechnungsprüfung mit großer Ausführlichkeit. Mit der Veröffentlichung wird daher nicht nur eine Lücke geschlossen, sondern sie ist auch deshalb bemerkenswert, weil der Verfasser nach einer wohl gelungenen Schilderung der 250jährigen Geschichte der Rechnungsprüfung in Preußen und im Reich in Abschnitt I der Schrift in weiteren 7 Abschnitten die Funktionen des Bundesrechnungshofes und des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit wirklich umfassend behandelt und darüber hinaus noch auf zum Teil drängende Zeitfragen der Rechnungsprüfung zu sprechen kommt.

Die Aufgaben der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung im öffentlichen Bereich leiten sich, wie in Abschnitt II der Schrift ausgeführt wird, zwar aus einfachen, allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Staatsverwaltung her, erfahren aber durch die Differenziertheit der Staatsaufgaben und durch die gewaltigen Dimensionen der öffentlichen Finanzwirtschaft eine starke Komplizierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Bei dieser Sachlage ist verständlich, daß dem Verfasser auf den wenigen, diesen Problemen gewidmeten Taschenbuchseiten nicht immer eine Darstellung gelang, die auch Außenstehenden ohne weiteres einen vollen Einblick vermittelt. Bel-

spielsweise auf ihre Beteiligung an derartigen Prüfungen ist der Hinweis auf die Grenzen der Finanzkontrolle, nämlich der Bundesrechnungshof habe vorgegebene politische Entscheidungen von Legislative und Exekutive zu beachten, in der gegebenen Form mißverständlich. Gewiß vermag der Bundesrechnungshof derartige Entscheidungen nicht zu ändern, aber er kann Kritik üben, wenn politische Rücksichten zu nachteiligen verwaltungsmäßigen Konsequenzen (z. B. Unwirtschaftlichkeit) führen. Auch die Feststellung, daß dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs eine entsprechende Prüfungsverpflichtung nicht gegenüberstehe, ist in dieser Form abzulehnen. Denn „für die Kontrolle als korrespondierende oder komplementäre Funktion zur Rechnungslegung gilt ebenso wie für diese das Prinzip der Universalität, d. h. der uneingeschränkten, lückenlosen Rechnungsprüfung“ (Fuchs). Die Regelungen der §§ 93 und 94 RHO haben lediglich arbeitsökonomische Bedeutung.

Wie der Vielzahl und Differenziertheit der Aufgaben des Bundesrechnungshofs durch zweckentsprechende Festlegung der internen Organisationseinheiten sowie die Zuweisung von Personal durch Geschäftsverteilungs- und Stellenplan Rechnung getragen wird, behandelt Abschnitt III.

Logischerweise wendet sich der Verfasser alsdann in Abschnitt IV den funktionellen Problemen der Behörde zu, indem er das Vorprüfungsverfahren, die Hauptprüfung durch den Bundesrechnungshof und die Auswertung der Prüfungsergebnisse für die Verfassungskontrolle aus einer Gesamtschau heraus behandelt. Die Vorprüfstellen, die in Übereinstimmung mit Vialon als der „Selbstreinigung der Verwaltung“ dienend dargestellt werden, bezeichnet der Verfasser als „unabhängig“, da sie entweder den Behördenleitern oder bei Obersten Bundesbehörden den von diesen Beauftragten unmittelbar unterstehen. Dem ist nicht völlig beizupflichten, da hier keine „Unabhängigkeit“, sondern lediglich „Selbständigkeit“ gegenüber den zu prüfenden Stellen vorliegt.

Die Abschnitte V und VI sind den Sonderfunktionen des Präsidenten des Bundesrechnungshofs in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit, Vorsitzender des Bundeschuldenausschusses sowie des Bundespersonalausschusses gewidmet. Nur diese beiden Abschnitte enthalten — neben Abschnitt I — „Hausinterna“ des Bundesrechnungshofs, während die anderen Kapitel mit geringen Abweichungen auch für die übrigen obersten Rechnungsprüfungsbehörden im Bund Gültigkeit besitzen. Im anschließenden Abschnitt VII kommt der Verfasser auf die seit dem Jahre 1947 bestehende Arbeitsgemeinschaft der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und auf deren Arbeitskreise und -gruppen näher zu sprechen, sehr zu Recht, denn deren fruchtbare und intensive Zusammenarbeit ist in der Tat vorweggenommener „kooperativer Föderalismus“ und der Bewahrung der Rechteinheit auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besonders dienlich gewesen. Von ebenfalls allgemeinem Interesse ist der als Abschnitt VIII in das Buchlein aufgenommene Exkurs über das Verhältnis zwischen Rechnungsprüfung und Automation, Entwicklungshilfe und den enormen öffentlichen Aufwendungen für Forschungszwecke.

Zu dem vom Verfasser einleitend gemachten Einschränkung, daß er die Problemkreise weder im ganzen noch im einzelnen erschöpfend behandeln wolle, darf anerkennend festgestellt werden, daß sein Werkchen eine mit nüchternen Realistiek vorgetragene und umfassende „Überschau“ bietet und auch für die Verwaltungs- und Prüfungspraxis sowie für jeden Lernenden eine wertvolle Hilfe darstellt. Fast möchte man bedauern, daß der Verfasser sichtlich bemüht war, in erster Linie Tatsachen und Rechtsabsichten der Kontrolle aufzuzeigen. Ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, pro domo gesprochen zu haben, hätte z. B. auf die Achtung verwiesen werden können, die ein Rechnungshof allein seiner tatsächlichen, fehlerverhütenden, präventiven Wirkung wegen verdient und genießt. Wie Terhalle ausführt, „schaffen die obersten Rechnungsprüfungsbehörden wesentlich mit den — Regierungen überdauernden — wirtschaftlichen Geist, welcher im Bereiche der von ihnen zu prüfenden Körperschaften herrscht.“

Oberregierungsrat Bayerdorff

Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht. Von Theodor Tomandl, 1967, 46 S., 4,50 DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die vorliegende Abhandlung erscheint in der Schriftenreihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart (eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften). Ihr liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskusstagung „Die Grundrechtssituation in Österreich“ gehalten hat.

Ausgehend von einer Betrachtung über die Bedeutung der sozialen Grundrechte und ihrer Verträglichkeit mit dem staatlichen Ordnungsgedüge untersucht Tomandl die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme dieser Grundrechte in das Gefüge unserer heutigen westeuropäischen Rechtsstaaten ergeben. Er kommt zu der Feststellung, daß zwar der Positivierung sozialer Grundrechte im Völkerrecht und im Rahmen einfacher Gesetze keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen, jedoch erhebt er gegen ihre Aufnahme in die Verfassung ernste Bedenken. Damit würde die prinzipielle Absolutheit der Freiheitsrechte beseitigt und gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verstoßen. Wenn auch ihre Aufnahme in verfassungsrechtliche Organisationsnormen eine wesentliche Voraussetzung der rechtlichen Realisierung sozialer Grundrechte darstelle, habe die tatsächliche Ausschöpfung solcher Organisationsnormen in der rechtsstaatlichen Ordnung indessen nur politischen Effekt. Ebenso seien sie einer Ausgestaltung zu subjektiv-öffentlichen Rechten nicht zugänglich. Als entscheidendes Ziel stellt er daher die gesellschaftliche Anerkennung der sozialen Grundrechte — etwa in Form einer nationalen Sozialcharta als gemeinsame Grundsatzklärung der staats-tragenden Parteien — und ihre sach- und zeitgemäße Konkretisierung durch einfaches Gesetz heraus, lehnt aber ihre verfassungsrechtliche Verankerung entschieden ab.

Die logisch gegliederte und in klarer Sprache verfaßte Schrift bedeutet für den an dieser Thematik Interessierten ohne Frage eine spezielle Bereicherung.

Regierungsdirektor Stenzel

1967

Montag, den 14. August 1967

Nr. 33

Gerichtsangelegenheiten

2775

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1. 1081: Herrn Günter Bremer, geboren am 12. April 1939 in Bielefeld, wohnhaft in Frankfurt (Main), Grethenweg 8, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung — Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte und der Kranken- und Unfallversicherung, mit Ausnahme der knapp-schaftlichen Rentenversicherung — für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. April 1938 (RGBl. I, S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt.

Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 1. 8. 1967

Der Amtsgerichtspräsident
In Vertretung
Willer
Amtsgerichtsdirektor

2776

Aufgebote

F 6/67 — **Aufgebot:** Der Landwirt Hans Reuber in Hattenbach (Krs. Hersfeld), Borngasse 10, vertreten durch Rechtsanwalt Gesing in Bad Hersfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Hattenbach, Band 17, Blatt 562, eingetragenen und in Hattenbach belegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 102/56, Wald (Holzung), auf dem Schweinsrück, Größe 10,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 103/56, Wald (Holzung), daselbst, Größe 3,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 107/56, Ackerland, daselbst, Größe 2,97 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherigen eingetragenen Miteigentümer a) Ackermann Jakob Reuber, Hattenbach, b) dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Reuber, daselbst, je zu $\frac{1}{6}$ Anteil, sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. Oktober 1967, um 10.00 Uhr,

Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 25. 7. 1967

Amtsgericht

2777

F 7/67 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Anna Wettlaufer, geb. Lipphardt, Gersdorf, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin der im Grundbuch von Gersdorf, Band 8, Blatt 253, eingetragenen und in Gersdorf belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 21, Grünland, im Hausgrund, Größe 13,47 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherige eingetragene Miteigentümerin Anna Margarethe Lipphardt ist am 22. Juni 1877 verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 3. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2778

F 7/67: **Aufgebot:** Die Deutsche Pfandbriefanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hauptverwaltung Wiesbaden, in Wiesbaden, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der am 6. August 1951 im Grundbuch von Meerholz, Band 28, Blatt 530, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Hypothek über 11 000,— Deutsche Mark, verzinslich mit bis zu $6\frac{1}{4}\%$ zugunsten der Preussischen Landespfandbriefanstalt, Wiesbaden, Umlandstraße 5, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, den 6. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2779

F 1/67 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Margarethe Pretsch, geb. Schellhaas, in Brandau, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Brandau, in Blatt 467, auf den Grundstücken Flur I, Nr. 160, V Nr. 19, 29, 86/1 und 137, für die Spar- und Darlehnskasse eGmbH. in Brandau in Abt. III, unter Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 8000,— DM nebst 12% Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. Februar 1968, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8,

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

6101 Reinheim, 26. 6. 1967

Amtsgericht

2780 Güterrechtsregister

GR 1219 — 7. 7. 1967: Rohrmann, Helmut Josef, Kaufmann, Oberursel (Ts.), Goldackerweg 11, und Wilma Christina, geb. Rauch, daselbst.

Durch Vertrag vom 14. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1220 — 7. 7. 1967: Ingelewitsch, Helmuth Walter John, Handelsvertreter, Bad Homburg v. d. H., Castillostraße 11, und Ingeborg, geb. Hoffmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1221 — 25. 7. 1967: Ferdinand Synck, Gartenarchitekt, Käthe Synck, geb. Kühnel, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Straße 60.

Durch Vertrag vom 17. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 1. 8. 1967

Amtsgericht

2781 Neueintragung

GR 240: Landwirt Richard Ickes und Martha Elisabeth Ickes, geb. Kirschke, beide in Großenhausen-Waldrode, Haus Nr. 8.

Durch Vertrag vom 26. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2782

GR 1968 — 26. 7. 1967: Eheleute Handelsvertreter Klaus Otto Franz Eckert und Hanna, geb. Bünger, Lich.

Durch Vertrag vom 15. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1969 — 27. 7. 1967: Eheleute Kantinenpächter Joachim Asch und Anni, geb. Gößl, in Lich.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2783

41 GR 1072 — 24. 7. 1967: Bürgermeister Philipp Ludwig Ziegler und Maria, geb. Studenroth, in Hochstadt, haben durch Vertrag vom 11. April 1967 Gütergemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 31. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2784

GR 392: Eheleute Schuhmacher Amand Antonius Hartung und Hildegard Rosa, geb. Ebert, in Mackenzell.

Durch Vertrag vom 7. Juli 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 27. 7. 1967

Amtsgericht

2785

GR 262 — 25. 7. 1967: Eheleute Kaufmann und Fabrikant Hans Bartholomey und Frau Else Bartholomey, geb. Bröscke, Adorf.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 2. 8. 1967 **Amtsgericht**

2786

GR 297: Schreiner August Daniel Heipel und Ehefrau Helga Heipel, geb. Krauß, in Breitenbach (a. H.).

Durch Vertrag vom 1. Februar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 27. Juli 1967.

6435 Oberaula, 2. 8. 1967

**Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula**

2787 Neueintragung

GR 281 — 19. 7. 1967: Eheleute Wein-kaufmann Hans Ohlig jr. und Ingeborg Ohlig, geb. Schäfer, beide wohnhaft in Winkel (Rhg.), Hauptstraße 68.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshelm (Rh.), 19. 7. 1967

Amtsgericht

2788

GR 437 — 1. August 1967: Eheleute Georg Roland Hirschberger, Akustik-Techniker, in Klein-Krotzenburg, Bettenweg 21, und Gertraud, geb. Semtner, Arztskretärin, daselbst.

Durch Erklärung vom 14. Februar 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 8. 1967

Amtsgericht

2789

GR 438 — 1. August 1967: Eheleute Heinz Dieter Eickhoff, Kaufmann, in Klein-Krotzenburg, Bettenweg 31, und Ursula, geb. Klink, daselbst.

Durch Erklärung vom 27. April 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 8. 1967

Amtsgericht

2790

GR 789 A — 11. 7. 1967: Hintze, Rolf, Oberregierungsbaurat, und Charlotte, genannt Lotti, geb. Finck, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1967 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 2840 — 18. 7. 1967: Dr. Göttinger, Walter, Facharzt, und Marianna, geb. Stühler, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2842 — 3. 8. 1967: Raab, Siegmund, Schreiner, und Lieselotte, geb. Schreiner, Naurod (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2841 — 3. 8. 1967: Weyel, Günther, Croupier, und Sabine, geb. Selzer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 4. 8. 1967

Amtsgericht

2791 Nachlaßsachen**Beschluß**

3 VI 55/67: Die Verwaltung des Nachlasses des am 4. Januar 1967 in Heidelberg, mit letztem Wohnsitz, in Seeheim (a. d. Bergstraße), verstorbenen Dr. Oswald Alwin Walther, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalterin ist Rechtsanwältin und Notarin Eva Rathcke in Darmstadt, Frankfurter Straße 6.

614 Bensheim, 7. 2. 1967

Amtsgericht

2792 Vereinsregister

VR 366 — 7. 7. 1967: Sport Club Eintracht 1957; Sitz: Oberursel (Taunus).

VR 399 — 24. 7. 1967: Humanistische Gesellschaft im Obertaunuskreis e. V.; Sitz: Oberursel (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 1. 8. 1967

Amtsgericht

2793 Veränderungen

VR 105: Schulverein Willingen in Willingen (Waldeck) e. V.

Der Name ist geändert in: Schul- und Fördererverein e. V., Willingen (Waldeck).

354 Korbach, 26. 7. 1967

Amtsgericht

2794 Neueintragung

VR 79: Angelsportverein Westwind 1967 Guxhagen. Sitz: Guxhagen.

3508 Melsungen, 21. 7. 1967

Amtsgericht

2795 Neueintragung

VR Nr. 80: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, Kreis- und Ortsvereinigung Melsungen. Sitz: Melsungen.

3508 Melsungen, 21. 7. 1967

Amtsgericht

2796 Liquidation

VR 927: Der Verein Fördererkreis der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung e. V. in Darmstadt, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche anzumelden.

Die Anschriften der Liquidatoren sind:

- 1) Oberbürgermeister Dr. Ludwig Engel, Darmstadt;
- 2) SKH Ludwig Prinz von Hessen und bei Rhein, Wolfsgarten bei Langen;
- 3) Prof. Dr. Wilhelm Strahringer, Darmstadt;
- 4) Bankdirektor Dr. Ernst Alfred von Lewinski, Frankfurt (Main);
- 5) Bürgermeister a. D. Ernst Schroeder, Darmstadt;
- 6) Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Neuschäffer, Darmstadt;
- 7) Direktor Dr. Willi Bernauer, Darmstadt.

61 Darmstadt, 2. 8. 1967

Verein Fördererkreis der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung e. V. i. L.

2797 Vergleiche — Konkurse

N 6/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Wiedekind, Inhaber der Firma Georg Wiedekind, Strick- und Wirkwarenfabrik, 6112 Groß-Zimmern, Angelstraße 20, ist am 31. Juli 1967, um 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 28.

Anmeldefrist bis 1. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 6. September 1967, um 14.00 Uhr; Prüfungstermin: Freitag, den 13. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, Marienstraße, Sitzungssaal.

611 Dieburg, 1. 8. 1967

Amtsgericht

2798**Beschluß**

81 N 230/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hosta Stanzwerkzeug Kurt J. Selzer KG., Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Str. 47, früher: Taunusstraße 13, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2799**Beschluß**

81 N 123/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, alleinigen Inhabers der: 1. Firma Helmut Wilhelms, Baubetreuung, Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, 2. Firma Helmut Wilhelms, Metallwarenfabrik, Mühlheim (Main), Lämmerspielstraße 107, 3. Firma Helmut Wilhelms, Volkswagenvertragswerkstatt, Bad Vilbel, Friedberger Straße 90, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2800**Beschluß**

81 VN 7/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Leon Edelstein, Frankfurt (Main), Mendelssohnstr. 84/86, hat durch einen am 31. Juli 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10, Tel.: 52 29 71, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 2. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2801

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Friedhelm Faig, wohnhaft in Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 58, Inhaber der Firma Friedhelm Faig, Modische Freizeitkleidung, hat durch einen am 31. Juli 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gem. § 11 VerglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6149 Fürth (Odw.), 4. 8. 1967

Amtsgericht

2802

N 3/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmechanikers Hans Stichel in Bieber (Krs. Gelnhausen), Schmelz 99 a, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist auf Freitag, den 8. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 13, anberaumt.

646 Gelnhausen, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2803

44 N 10/65: In der Nachlaßkonkurs-sache Hermann Wörner, Az.: 44 N 10/65 Amtsgericht Gießen, findet am 8. Sept. 1967 Termin zur Schlußverteilung statt.

Verfügbar sind als Masse 15 867,46 DM, die zur Verrechnung gelangen.

Als vorberechtigte Forderung gelten 581,— DM und als nichtvorberechtigte Forderung 57 185,56 DM.

Die Schlußabrechnung ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht in Gießen hinterlegt.

63 Gießen, 5. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Paul Otto

2804

N 5/64: In dem Konkursverfahren Hildegard Klaus, Inhaberin der Firma Landmaschinen Klaus, Niedernhausen, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den 21. August 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Idstein, Gerichtsstraße 1, I. Stock, Zimmer 6, anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

627 Idstein (Taunus), 5. 6. 1967

Amtsgericht

2805

50 VN 2/67: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Kolckhorst & Co., Bekleidungs-großhandlung und Textilvertrieb, Kassel, Werner-Hilpert-Straße 18, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 13. Juli 1967 bestätigt worden ist.

35 Kassel, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2806

5 VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Alfred Graf zu Erbach-Fürstenau, in Schloß Fürstenau bei Michelstadt (Odenwald), hat als persönlich haftender Gesellschafter der von ihm vertretenen Firma Allendorfer Spanplatten-gesellschaft Graf zu Erbach-Fürstenau in Stadt Allendorf (Krs. Marburg/Lahn), am 31. Juli 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der vorgenannten Firma beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Tammenhain in 357 Kirchhain.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 31. 7. 1967

Amtsgericht

2807

5 N 8/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des kaufmännischen Angestellten Herbert Behr in Kirchhain, Briceßelstraße 16, früher Fuhrunternehmer in Korbach, wird heute, am 2. Aug. 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Tammenhain in Kirchhain (Bez. Kassel), wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Oktober 1967 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 5. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf Dienstag, den 31. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Ansp. uch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. August 1967 Anzeige zu machen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 8. 1967

Amtsgericht

2808

5 N 1/60: Im Konkurs Wirkwaren GmbH., Frankfurt (Main), Hauptniederlassung Sprendlingen, Immanuel-Kant-Straße 26, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, 15. September 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Saal 20, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

607 Langen (Hessen), 2. 8. 1967

Amtsgericht

2809

Beschluß

5 VN 2—3/67: In dem Vergleichsverfahren a) der Firma Lüdecke & Co. KG., Dreieichenhain, am Geisberg 13, b) des Kaufmanns Gerhard Alfred Lüdecke, Dreieichenhain, Am Geisberg 13, wird RA. Dr. Rosenkranz, Langen, als vorläufiger Vergleichsverwalter entlassen.

Neuer Vergleichsverwalter: RA. Dr. Haischmann, Sprendlingen.

607 Langen, 26. 7. 1967

Amtsgericht

2810

N 3/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Niederhessische Basaltwerke GmbH., Kassel, zur Zeit Ostheim, Kreis Melsungen, Gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Georg Herwig,

Ostheim, wird heute, am 31. Juli 1967, um 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhart Hofmann, Melsungen.

Konkursforderungen sind bis zum 29. September 1967 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 8. September 1967, um 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 20. Oktober 1967, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1.

Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, dürfen nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten und müssen von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. September 1967 Anzeige machen.

3508 Melsungen, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2811

7 VN 5/67 — Vergleichsverfahren: Firma Dipl.-Ing. Trabold, Offenbach (Main). Nachdem die Eröffnung des Vergleichsverfahrens und der Anschlußkonkurs abgelehnt worden sind, ist das am 24. Juli 1967 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot gegenstandslos geworden und das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters erloschen.

605 Offenbach (Main), 1. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2812

N 1, 2/1960: In dem Konkursverfahren über das Vermögen: a) des verstorbenen Automechanikers Karl Hildebrand, b) des Tankwarts Udo Hildebrand, beide in 6497 Steinau.

Gz.: N 1, 2/1960 des Amtsgerichts Steinau soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 2400,— DM, i. W. zweitausendvierhundert Deutsche Mark verfügbar.

Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen (§ 61 Ziffer 1—3 KO) betragen 2681,54 DM. Nur sie können bei der Verteilung berücksichtigt werden. Zur Verteilung auf die Konkursforderungen der IV. und weiteren Klassen ist ein Massebestand nicht vorhanden. Diese Konkursforderungen bleiben daher bei der Verteilung unberücksichtigt.

Das Verzeichnis der allein bei der Verteilung zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen der Klasse I.—III. des § 61 KO kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Steinau, Kreis Schlüchtern, eingesehen werden.

6483 Salmünster, 3. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Otto Gluth
Rechtsanwalt

2813

62 N 75/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **ATV Trümmerverwertung mit beschränkter Haftung**, Wiesbaden, Mosbacherstraße 55, vertreten durch ihren Liquidator —, wird heute, am 31. Juli 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz in Wiesbaden, Luisenstr. 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 30. Aug. 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. September 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. August 1967.

62 Wiesbaden, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2814

62 N 77/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Klinger KG. a. A.** in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 70, vertreten durch ihren Komplementär, wird heute, am 3. August 1967, um 11.00 Uhr, Anschlusskonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel in Wiesbaden, Blumenstraße 4.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 12. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. September 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 50. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. September 1967.

62 Wiesbaden, 3. 8. 1967

Amtsgericht

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2815

K 8/67: Das im Grundbuch von Glauberg, Band 17, Blatt 772, eingetragene und in der Gemarkung Glauberg gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 56/4, Bauplatz, Schulstraße, Größe 8,28 Ar,

soll am 21. September 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Februar 1967 und 5. April 1967 (Tage des

Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinz Schwab und seine Ehefrau Waltraud Schwab, geb. Becker, in Glauberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 19. 7. 1967

Amtsgericht

2816

K 13/66: Der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Camberg, Band 53, Blatt 1875 A, eingetragene 4/10 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 18, Flurstück 118/17, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 7, Größe 6,05 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Camberg, Flur 18, Flurstück 118/18, Hof- und Gebäudefläche, Goß, Größe 0,25 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im ersten Stock,

sollen am 11. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Heinrich Hofmann und dessen Ehefrau Ehrengard, geb. Menges, beide in Camberg, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 21. 7. 1967

**Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg**

2817

61 K 18/67: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 107, Blatt 5437, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 735, Hof- und Gebäudefläche, Am Bruderhaus 12, Größe 6,24 Ar,

soll am 2. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) August Holler, jun., Chemiekauflmann, in Darmstadt-Arheilgen; b) dessen Ehefrau Hanna, geb. Bauer, daselbst, zu je ein Halb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 18. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2818**Beschluß**

8 K 7/67: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 40, Blatt 1482, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 11, Flurstück 427, Ackerland, vorm Stoß, 1. Gew., Größe 4,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 14, Flurstück 73, Grünland, im Hundsbach, 6. Gew., Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 11, Flurstück 426, Ackerland, vorm Stoß, 1. Gew., Größe 4,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 4, Flurstück 617/491, Wald (Holzung), Zangelrausche, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe 2,81 Ar, sollen am 25. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Günter Hans Greeb, Gertrud, geb. Guth, in Frohnhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 620,— DM; lfd. Nr. 2 auf 200,— DM; lfd. Nr. 3 auf 675,— DM; lfd. Nr. 4 auf 20,— DM; lfd. Nr. 6 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 7. 1967

Amtsgericht

2819**Beschluß**

8 K 1/67: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 33, Blatt 1258, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 5, Flurstück 389/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 11, Größe 7,74 Ar,

soll am 1. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ziegeleiarbeiter Hermann Bliker und Hannelore, geb. Greeb, in Frohnhausen, als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2820**Beschluß**

8 K 23/66, 9/67: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1267, eingetragene ideelle Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 5,24 Ar,

soll am 18. 10. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Siegfried Braun in Oberscheld/Dillkreis.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 24. 7. 1967

Amtsgericht

2821

84 K 37/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Helmut Heister eingetragene ideelle Grundstückshälfte des im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 153, Blatt 5490, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur X, Flurstück 135/1, Gartenland, In der Mühlbach, Größe 3,27 Ar,

am 19. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten Grundstückshälfte am 19. 4. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Helmut Heister in Bergen-Enkheim (Eigentümerin der anderen Hälfte: Luise Heister, geb. Weinacker, daselbst).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 818.—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2822

84 K 20/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 H, Band 17, Blatt 690, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 62/2, Hofraum, Hedderheimer Landstraße, Größe 0,23 Ar, und

lfd. Nr. 6, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 62/3, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 234, Größe 2,80 Ar,

am 12. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 67 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Lindner in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 5 = 3 643,— DM, lfd. Nr. 6 = 44 357,— DM, Sa.: 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2823

K 60/66: Die im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 17, Blatt 941, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1090/12, LB 644, Gartenland, Friedhofsweg, Größe 2,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1090/13, LB 644, Gartenland, daselbst, Größe 2,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1090/14, LB 644, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 2, Größe 2,31 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1090/15, LB 644, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,13 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1090/16, LB 644, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,15 Ar.

sollen am Montag, 6. Nov. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eva Wagner, geb. Trumheller, Nieder-Wöllstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: bzgl. Nr. 1 auf 534,— DM; bzgl. Nr. 2 auf 498,— DM; bzgl. Nr. 3—5 auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 24. 7. 1967

Amtsgericht

2824

K 28/66: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 17, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 420/19, Hof- und Gebäudefläche, Klausenstraße 23, Größe 6,95 Ar,

soll am 2. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißer Eugen Albert Kraft, Bruchbrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 23. 7. 1967

Amtsgericht

2825

K 8/67: Das im Grundbuch von Fürth (Odenw.), Band 29, Blatt 1447, eingetragene Grundstück, Flur 6, Nr. 37, Grünland, in der Linnenbach, Größe 20,50 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Bauer, jun., Landwirt, in Linnenbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2460,— DM, entsprechend der Schätzung durch das Ortsgericht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 31. 7. 1967

Amtsgericht

2826

Beschluß

K 16/67: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 37, Blatt 1163, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 310/79, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 25, Größe 2,74 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diamantenschleifer Horst Stumpf, — zu einem Drittel —, Elektriiker Herbert Kruber — zu zwei Drittel —, beide wohnhaft in Niedergründau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

616 Gelnhausen, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2827

2 K 6/67: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 33, Blatt 1661, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 148, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 5,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Außenstelle Arbeitsamt — Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Steitz, zu 1/2; Alwine Steitz, geb. Weber, zu 1/2, jetzt Babenhausen, Im Ehrlich 10.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 8. 1967

Amtsgericht

2828

K 15/66: Die im Grundbuch von Bad König, Band 24, Blatt 1339, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad König, Flur 11, Flurstück 47/2, Ackerland, Kreuzackerweg, Größe 16,47 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad König, Flur 11, Flurstück 61, Ackerland, in den Kreuzäckern, Größe 36,40 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad König, Flur 11, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzackerweg, Haus Nr. 5, Größe 16,41 Ar.

sollen am 3. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elise Grasmück, geb. Schnur, Ehefrau des Pensionsbesitzers Georg Grasmück, in Bad König.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 18. 7. 1967

Amtsgericht

2829

51 K 110/66. Das im Grundbuch von Hoof, Band 23, Blatt 694, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoof, Flur 8, Flurstück 122/13, Lieg.-B. 634, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 9, Größe 5,67 Ar.

soll am 12. Oktober 1967, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bergmann Ernst Reuter, b) dessen Ehefrau Erika Reuter, geborene Marschke, beide in Hoof, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2830

51 K 111/66: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Hoof, Band 20, Blatt 635, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoof, Flur 14, Flurstück 65/40, Lieg.-B. 579, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 51, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoof, Flur 14, Flurstück 64/39, Lieg.-B. 579, Hofraum, daselbst, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hoof, Flur 14, Flurstück 66/41, Lieg.-B. 579, Hofraum, daselbst, Größe 3,45 Ar,

sollen am 17. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Oberforstwart Otto Gürbig in Hoof bei Kassel, 2. Ehefrau Martha Maaß, geb. Wolter, in Wobbelkow, bei Barth/Pommern, 3. Arbeiter Otto Wolter in Blumberg bei Caseskow/Pommern in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2831

51 K 48/67: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 15, Blatt 487, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 49/8, Lieg.-B. 714, Geb.-B. 163, Hof- und Gebäudefläche, Harleshäuser Straße 12 a, Größe 20,35 Ar,

soll am 24. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Albert Waap und seine Ehefrau, b) Elisabeth, geb. Ebbrecht, in Obervellmar, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 31. 7. 1967 **Amtsgericht**

2832

51 K 22/67: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Obervellmar, Band 23, Blatt 716, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 51/15, Lieg.-B. 139, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg 31, Größe 9,71 Ar,

soll am 19. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Eberhardt, in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 7. 1967 **Amtsgericht**

2833

51 K 12/67: Das im Grundbuch von Kassel, Band 235, Blatt 5632, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 2/1, Lieg.-B. 5756, Geb.-B. 5677, Hof- und Gebäudefläche, Hohenkirchner Straße 23, Größe 11,67 Ar,

soll am 12. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlosser Friedrich Büsterfeld in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2834

5 K 46/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die zu Nr. 1—7 und 12—13 in Langenstein und zu Nr. 8—10 in Kirchhain belegenen, im Grundbuch von Langenstein, Blatt 493, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Donnerstag, dem 19. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Gierweg, Haus Nr. 125, Größe 5,67 Ar, Wert: 37 835,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 8, Grünland, am Lenchen, Größe 28,40 Ar, Wert: 2840,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 11, Ackerland, daselbst, Größe 17,36 Ar, Wert: 1380,— DM; Unland, daselbst, Größe 7,50 Ar, Wert: 200,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 63, Ackerland, am Linnengraben, Größe 66,47 Ar, Wert: 13 380,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 51, Ackerland, im Gaulsgrund, Größe 34,00 Ar, Wert: 3400,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 12, Ackerland, im Struthfeld, Größe 191,30 Ar, Wert: 34 430,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 69, Ackerland, im Hinterfeld und Bohnscheid, Größe 74,30 Ar, Wert: 9659,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 109/72, Ackerland, daselbst, Größe 92,56 Ar, Wert: 10 181,60 DM; Grünland, daselbst, Größe 53,20 Ar, Wert: 7980,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 43, Ackerland, auf dem Heilberg, Größe 27,92 Ar, Wert: 4188,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 6/1, Hofraum, die alte Baumschule, Größe 0,72 Ar, Wert: 360,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 6/3, Hofraum, daselbst, Größe 0,26 Ar, Wert: 130,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 20. Dezember 1966 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Schmied Ludwig Wisker in Langenstein Nr. 125 eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 14. Juni 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 1. 8. 1967

Amtsgericht

2835

Beschluß

K 12/64: Das im Grundbuch von Korbach, Band 82, Blatt 2577, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 40, Flurstück 64/9, Hf.; Heideweg 19, Größe 3,00 Ar,

soll am 2. 10. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Reinhard Hein, b) Frau Irmgard Hein, geb. Löwer, in Korbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. 6. 1967 gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2836

K 7/64: Das im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 1914, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 22, Flurstück 587/232, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,88 Ar,

soll am 12. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Traxel, geb. Borngräber, Langenselbold, Johannesstraße 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 26. 7. 1967

Amtsgericht

2837

K 2/67: Die im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 13, Blatt 787, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Gonterskirchen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 27, Ackerland, auf dem Mühlfeld, Größe 19,01 Ar (Schätzwert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG): 760,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 74, Ackerland, in der Auersbach, Größe 13,75 Ar (Schätzwert: 270,— DM);

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 136, Grünland, in der Auersbach, Größe 10,18 Ar (Schätzwert: 220,— DM);

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 137, Grünland, in der Auersbach, Größe 17,67 Ar (Schätzwert: 375,— DM);

lfd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 131, Ackerland und Unland, stoßen auf den Beckerchesköppel, Größe 18,96 Ar (Schätzwert: 200,— DM);

lfd. Nr. 6, Flur 9, Nr. 44, Grünland, am Rübgartenberg, Größe 20,84 Ar (Schätzwert: 600,— DM);

sollen am 18. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Laubach — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kröll, August, geb. am 6. September 1892, wohnhaft in Gonterskirchen; b) Maurer, Erna, geb. Müller, geb. am 7. März 1922, wohnhaft in Gonterskirchen; c) Kraft, Marie, geb. Müller, geb. am 12. April 1926, wohnhaft in Laubach; d) Hoffmann, Irmgard, geb. Kröll, geb. am 20. Mai 1932, wohnhaft in Hungen; e) Mörschel, Hildegard, geb. Kröll, geb. am 18. Juli 1934, wohnhaft in Obbornhofen, sämtlich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 28. 7. 1967

Amtsgericht

2838

7 K 44/66: Das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 80, Blatt 3662, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dietzenbach, Flur 17, Nr. 15/3, LB 2626, Hof- und Gebäudefläche, die Streichtanne, Größe 273,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (23. Nov. 1966): Paul Maraitte, Kaufmann, in Essen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 385 055,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2839

3 K 5/67: Das im Grundbuch von Schadeck, Band 4, Blatt 144, eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Schadeck, Flur 2, Flurstück 292, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 67, Größe 3,53 Ar,

soll am 24. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel (Lahn), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Herbert Cleffmann und dessen

Ehefrau Anna, geb. Seuling, in Schadeck, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 139,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 26. 7. 1967

Amtsgericht

2840

K 2/67: Das im Grundbuch von Wingershausen, Band 12, Blatt 572, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wingershausen, Flur 1, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg, Größe 7,08 Ar,

soll am 5. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinbrucharbeiter Franz Eisenhut, in Wingershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2841

Beschluß

K 10/66: Die im Grundbuch von Niedershausen, Band 10, Blatt 273 A, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedershausen, Flur 45, Flurstück 8/1, Ackerland, Molkeborn, Größe 15,69 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedershausen, Flur 45, Flurstück 8/2, Ackerland, Molkeborn, Größe 7,89 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedershausen, Flur 45, Flurstück 8/3, Ackerland, Molkeborn, Größe 7,95 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedershausen, Flur 52, Flurstück 65/1, Grünland, Am Kreuzerain, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niedershausen, Flur 52, Flurstück 65/2, Grünland, Am Kreuzerain, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niedershausen, Flur 52, Flurstück 65/3, Grünland, Am Kreuzerain, Größe 11,55 Ar,

sollen hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteils des Jakob Racke am 3. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Steinmetz Jakob Racke und Emmy, geb. Zimmermann, in Niedershausen, zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: Grundstück Flur 45, Flurstück 8/1 auf 620,— DM; Grundstück Flur 45, Flurstück 8/2, auf 310,— DM; Grundstück Flur 45, Flurstück 8/3, auf 320,— DM; Grundstück Flur 52, Flurstück 65/1, auf 550,— DM; Grundstück Flur 52, Flurstück 65/2, auf 200,— DM; Grundstück Flur 52, Flurstück 65/3, auf 2300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 4. 7. 1967

Amtsgericht

2842

Beschluß

61 K 12/67: Die im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Bierstadt, Band 105, Blatt 2888, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 2, Lieg.-B. 3015, Ackerland (Obstbau), Kehl 2. Gew., Größe 14,62 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 1, Lieg.-B. 3015, Ackerland (Obstbau), Kehl 2. Gew., Größe 11,14 Ar,

sollen am 16. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvolleistreibung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. den Kaufmann Udo Wilmer, 2. die Ehefrau Margarethe, gen. Marga Wilmer, geb. Ritzel, beide wohnhaft in 66 Saarbrücken, Charlottenstraße 11, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt 17 600,— DM (Flurstück 2), 13 400,— DM (Flurstück 1).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1967

Amtsgericht

2843

1 K 27/66: Die im Erbbau-Grundbuch von Wickenrode, Band 30, Blatt 983 A, eingetragene ideelle Hälfte des für den Maurer Joachim Paschke in Wickenrode eingetragenen Erbbaurechts an dem unter

Nr. 26, Gemarkung Wickenrode, Flur 7, Flurstück 21/7, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenhecke 17, im Grundbuch von Wickenrode, Band 34, Blatt 119 a, verzeichneten Grundstück, Größe 6,39 Ar,

soll am 4. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 13. Dezember 1966 waren: a) der Maurer Joachim Paschke und b) dessen Ehefrau Ingeborg Paschke, geb. Amelung, beide in Kassel, je zur ideellen Hälfte.

Dauer des Erbbaurechts = 99 Jahre vom 22. Juni 1962 ab. Inhalt: Recht und Pflicht, innerhalb von zwei Jahren ein Wohngebäude und ein Nebengebäude zu errichten und den nicht bebauten Teil des Grundstücks als Hofraum, Bleiche, Spielplatz oder Garten zu nutzen. Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers eingerichtet werden. Jede Veräußerung des Erbbaurechts — mit Ausnahme der Veräußerung im Wege der Zwangsvolleistreibung aus den eingetragenen Hypotheken und Grundschulden —, jede Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des WEG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Grundstückseigentümerin ist die evangelische Pfarrei Helsa.

Der Wert der zu versteigernden ideellen Erbbaurechtshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 17 650,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 3. 8. 1967

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

2844

Schotten: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der B 457 zwischen Harb und Nidda, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 6 200 qm Mutterboden abtragen
- rd. 3 000 cbm Erdbewegung
- rd. 4 800 t Frostschuttschicht 0/35
- rd. 1 000 t bitum. Unterbau 0/35
- rd. 9 000 qm bitum. Unterbau 0/25 (6 cm dick)
- rd. 9 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)
- rd. 3 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm)
- rd. 3 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (50 kg/qm)
- rd. 9 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)
- rd. 1 350 lfd. m Betonhochbordsteine
- rd. 380 qm Betonrinne 30 cm breit
- rd. 1 600 lfd. m Randeinfassungssteine
- rd. 1 500 lfd. m Längsdrainage

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 8. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 24. 8. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedcrner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 2. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2846

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 457 von km 0,000 bis km 0,830 und die Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der B 40, Abzwg. B 457 innerhalb der Ortslage Lieblos, Kreis Geinhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 20 Stck Bäume verschiedener Durchmesser, bis 90 cm, fällen
- ca. 2 500 cbm Bodenabtrag
- ca. 5 500 qm Pflasteraufbruch als Zulage
- ca. 300 qm Betonradwegaufbruch als Zulage
- ca. 2 000 t Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm
- ca. 600 t Asphaltbinder 0/18
- ca. 7 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8
- ca. 2 000 lfd. m zwei- bzw. dreizellige Pflasterrinne
- ca. 35 Stck Schachtabdeckungen regulieren
- ca. 50 Stck Straßeneinläufe regulieren
- ca. 150 cbm Mauerabbruch
- ca. 200 cbm Beton 160 u. 225 für Fundamente u. aufgehende Teile von Stütz- u. Einfriedigungsmauern
- ca. 200 lfd. m Hochbordsteine liefern u. versetzen
- 1 Stck schiefwinkliger Betonplattendurchlaß
- Abmessungen 2,0 X 1,30 cm um 3,0 verlängern
- Brückenkl. 60
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Donnerstag, den 17. August 1967 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 30. August 1967, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- u. Bindefrist: 15. 9. 1967.

645 Hanau, 4. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2845

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecke und Ausbau der vorhandenen Verbreiterung als Zusatzspur zwischen km 119,0 und km 123,2 — Ostseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Frankfurt (M.) im Bereich der Autobahnmeisterei Idstein (Ts.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1.) 37 000 qm Betonfahrbahn 22 cm dick aufbrechen u. abfahren,
- 2.) 30 000 cbm Kofferbettaushub in Bodenkl. 2.26 einschl. Abfuhr,
- 3.) 27 000 cbm Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten einschl. Verlegen der Entwässerungsleitungen.
- 4.) 36 000 qm Zementverfestigung 10 cm dick herstellen;
- 5.) 3 200 qm Betonleitstreifen 0,75 m breit, 30 cm dick, herstellen;
- 6.) 32 000 qm Asphalttragschicht 18 cm dick, 7,50 m breit herstellen;
- 7.) 51 000 qm Binderschicht, 8,5 cm dick, 12,00 m breit herstellen;
- 8.) 51 000 qm Hartgufasphalt, 3,5 cm dick, 12,00 m breit herstellen.

Bauzeit: 90 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 18. September 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 24. August 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Erneuerung der Fahrbahndecke zw. km 119,0 u. km 123,2 — Ostseite“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 28. August 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 524, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 7. Sept. 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 5. Oktober 1967.

6 Frankfurt (M.), 7. 8. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4—6

2847

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Deckenneubau mit Linienkorrektur zwischen Niederaula und Beiershausen, Krs. Hersfeld, im Zuge der B 62, von km 77,300 bis km 78,800 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 35 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 7 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 12 000 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 12 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 12 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. 8. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 9. 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 5. 10. 1967.

643 Bad Hersfeld, 2. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2848

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Grenzbach im Zuge des Ausbaues der Bundesstraße 454 bei Ziegenhain sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 650 cbm Erdarbeiten
- ca. 291 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 24 t Baustahl I und II
- ca. 195 qm senkrechte Isolierung
- ca. 190 qm Mastixisolierung
- Abbruch der vorhandenen Sandsteingewölbebrücke
- und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 8. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. 9. 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Ausführungsfrist: 80 Werktage. Zuschlags- u. Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 3. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**Urlaubsreise
kein Problem –
4-Wochen-Schein
macht's Dir bequem!**

**2849**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 173 zwischen Dreieichenhain und Götzenhain (von km 0 + 507,28 bis km 0 + 973,96) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 800 cbm Erdmassenbewegung
2 500 qm Fahrbahnaufbruch
1 250 cbm Frostschutzkies
3 400 qm Mineralbeton 0/55, 20 cm dick
3 400 qm Asphaltbinder 0/18, 4 cm dick
3 400 qm Asphaltbeton 0/8, 3 cm dick
1 100 lfd. m Betonhochbordsteine 15/25/100 cm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 173 Dreieichenhain — Götzenhain“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 8. 1967 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 29. 8. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2850

Marburg: Die Bauleistungen für

- a) den Ausbau der Kreisstraßen K 32/K 11 von Niederwald nach Stausebach von Str.-km 2,9 + 40 — 3,8 + 40 und 0,0 + 00 — 0,3 + 72
b) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3387 „Überführung über die Main-Weser-Bahn in Niederweimar“ von Bau-km 0,000 — 0,9 + 91,0 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)
50 000 cbm Erdbewegung
20 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
12 500 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick)
12 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (85 kg/qm)
12 500 qm Asphaltbeton d. K. 0/12 mm (85 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten

zu b)

35 000 cbm Erdbewegung
9 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
8 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick)
7 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (85 kg/qm)
10 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/12 mm (85 kg/qm)
und sonstige Nebenleistungen

Bauzeit: zu a) 100 Werktage
zu b) 120 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM für a), 10,— DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: zu a) 19. August 1967
zu b) 19. August 1967.

Eröffnungstermin: zu a) 31. August 1967 um 11.00 Uhr
zu b) 31. August 1967 um 11.15 jeweils in Zimmer

14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu a) 30. Dez. 1967
zu b) 30. Dez. 1967

355 Marburg (Lahn), 2. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2851

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der B 454 in der Ortsdurchfahrt Treysa, Krs. Hersfeld, zwischen km 34,230 u. km 34,700 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 7 000 cbm Erdarbeiten
ca. 3 500 t Frostschutzmaterial
ca. 4 300 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
ca. 4 300 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
ca. 4 300 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 8. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6. 9. 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 8. 10. 1967.

643 Bad Hersfeld, 3. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2852

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung mit Linienkorrektur auf der B 62 zwischen Lingelbach und Kreisgrenze Ziegenhain (Alsfeld) sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

ca. 2 000 cbm Mutterboden abtragen
ca. 6 000 t Basaltmaterial 0/35 mm
ca. 9 100 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
ca. 9 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
ca. 8 800 qm Asphaltbeton 0/8 mm (84 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 8. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. 8. 1967 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 4. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2853

Dillenburg: Für eine bituminöse Instandsetzung der Kreisstraße 59, km 2,823 — km 6,270 Bellendorf — Bicken (Dillkreis) sollen u. a. vergeben werden, etwa:

3 050 m Entwässerungsgraben nacharbeiten
6 100 m Randstreifen angleichen
400 t Schottereinbau
1 200 t bit. Vorprofilierung
20 000 qm Asphaltbinder — 100 kg/qm —
20 000 qm Asphaltbeton — 65 kg/qm —

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 29. 8. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 10. 1967.

634 Dillenburg, 7. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

2854

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt:

Frau Emma Hartwig geb. Langer, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Straße 54, das Sparkassenbuch Nr. 48 252, lautend auf den gleichen Namen.

Frau Klara Sachs, Oberhöchstadt/Ts., Oberurseler Straße, das Sparkassenbuch Nr. 862 366, lautend auf den gleichen Namen.

Der oder die Inhaber werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 7. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

2855

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. 7. 1967 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 29389, Gerd Kohlhepp, Hamburg,
2. Sparkassenbuch Nr. 11345, Friedrich Schneider, Offenbach a. M.,
3. Sparkassenbuch Nr. 211294, Hermann Becker, Frankfurt a. M.,
4. Sparkassenbuch Nr. 212383, Marie Kapp geb. Schneider, Offenbach a. M.,
5. Sparkassenbuch Nr. 118710, Pauline Dietrich geb. Brenner, Offenbach a. M.,
6. Sparkassenbuch Nr. 235625, Augustin Deufel u. Frau Mina, Offenbach a. M.,
7. Sparkassenbuch Nr. 209228, Augustin Deufel u. Frau Mina, Offenbach a. M.

605 Offenbach (Main), 27. 7. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

2856

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 100 01852 — Hugo Raabe, Niederkaufungen, Obere Bahnhofstraße 21.

Der oder die Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 25. 7. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2857

In der Gemeinde Bottendorf, Landkreis Frankenberg, 1 500 Einwohner, ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

erstmalig zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 2 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt.

Verwaltungsprüfungen sind erwünscht.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisausschnitten, Gesundheitsattest, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten und Referenzen werden bis zum 15. 9. 1967 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Wahlausschusses: Ernst Merle, 3559 Bottendorf, Urbachstraße 43.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

3559 Bottendorf, 2. 8. 1967

Der Wahlausschuß der Gemeindevertretung der Gemeinde Bottendorf.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Wir führen für Sie aus

Planung, Konstruktion und Bauleitung für Hoch- u. Ingenieurbau, Tiefbau und Verkehr, Maschinenteknik und Elektrotechnik

Zentrale: 61 Darmstadt, Am Kavalleriesand 49 · Tel. 2 62 43-46 · FS: 04-189 428
Zweigbüros: 35 Kassel, Treppenstraße 10, T: 7 24 99
in Hessen: 63 Gießen, Grünberger Str. 1, T: 3 43 40



Schröderplanung

Diplom-Ingenieur Heinz A. Schröder
Planung und Beratung für das gesamte Bauwesen, Maschinen- und Elektrotechnik

Dipl.-Ing. Rüd. Gvill

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 / 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fritz Russ

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAJ

Bauingenieurbüro
Baukonstruktionen
Statik

Wiesbaden
Ruf: 37 20 44

Straßen-,
Brückenplanung

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1966

komplett, in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 54,—

und Versandkosten sofort lieferbar

Staats-Anzeiger

62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Geb Brüder Sorg

Holzbawerke

Baracken-, Hallen- und Fertighausbau

6391 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen
Tel. Rod a. d. Weil 0 60 83 - 3 41
oder 2 89

639 USINGEN/Ts. · Tel. 0 60 81 - 6 81
6292 WEILMÜNSTER/Ts.
Tel. 0 64 72 - 2 47

holu

Haus für Vermessungs- und Zeichenbedarf

63 Gießen, Bahnhofstraße 39, Tel. 7 31 80

2858

Stellenausschreibung

Im Ministerium des Innern ist zum 1. Januar 1968 die Stelle eines

Brandrats

zu besetzen. Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich Ministerialzulage nach sechsmonatiger Tätigkeit.

Als Bewerber kommen in Frage:

- Laufbahnbeamte der Feuerwehr mit abgelegter Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
- Brandreferendare, die in nächster Zeit die Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ablegen,
- Laufbahnbeamte der Feuerwehr mit abgelegter Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und langjähriger umfassender Berufserfahrung sowie guten organisatorischen Fähigkeiten. Es wird Gelegenheit geboten, im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Ausschreibung erbeten.

62 Wiesbaden, im August 1967

Der Hessische Minister des Innern
I B 13 — 15 h
Wiesbaden, Luisenstraße 13

2859

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 03-512910 lautend auf Albert Drebes, Ffm., Kaiser-Siegmund-Straße 57.

Nr. 11-25580 lautend auf Jean Rammé, Ffm., Beethovenstraße 33 A.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (M.), 27. 7. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2860

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 31. 7. 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 10218 Claudia Schiefer, Kassel und 11086 Alice Gerth, Spangenberg, für kraftlos erklärt worden.

3509 Spangenberg, 31. 7. 1967

STADTSPARKASSE ZU SPANGENBERG
Der Vorstand

2861

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Philipp Maul, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 24471,
- Rudolf Willim, Heringen/W., das Sparkassenbuch Nr. 47996.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung:

- Luise Vogler, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 31304,
- A. Falk, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 38129.

Die genannten Sparkassenbücher werden gemäß § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt, da bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 20. 5. 1967 keine Ansprüche angemeldet worden sind.

643 Bad Hersfeld, 12. 7. 1967

KREIS- UND STADTSPARKASSE BAD HERSEFELD
Der Vorstand

2862

Die Gemeinde Groß-Rohrheim (Krs. Bergstraße) sucht alsbald einen

praktischen Arzt

Wohn- und Praxisräume in einem neu erstellten Privathaus sind vorhanden.

Groß-Rohrheim hat etwa 3500 Einwohner. Z. Zt. praktiziert hier ein Arzt.

Die seitherige 2. Kassenarztstelle ist wegen Alters des Arztes vor einiger Zeit aufgegeben worden.

Bewerbungen bitte an den Gemeindevorstand 6845 Groß-Rohrheim richten.

6845 Groß-Rohrheim, 31. 7. 1967

Der Gemeindevorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENTTEPPICHE

Bieger

Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 38 - Ruf 280751

wenn
LEITERN
dann
KLASSEN

FRANKFURT/M

MAINZER LANDSTRASSE 120 · RUF 233014

ORIGINAL

RIERA
Schlitzwerkzeug

Viellausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/14

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 37 40 58

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nacht, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 88 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.